

Raumplanungsorientierte Denkmalpflege in Schleswig-Holstein im Angesicht der Energiewende – ein Plädoyer für ein erweitertes Denkmalpflegemanagement

Ulf Ickerodt & Matthias Maluck

Zusammenfassung – Der mit der Energiewende einhergehende Landschaftsumbau stellt die archäologische Denkmalpflege des Bundeslandes Schleswig-Holstein vor eine bisher kaum gekannte Herausforderung. Im Gegensatz beispielsweise zum Kies- und Braunkohleabbau oder dem Erschließen von Neubau- oder Gewerbegebieten betrifft der Ausbau der Energiestruktur den gesamten deutschen Planungsraum, sogar einschließlich der Ausschließlichen Wirtschaftszone in Nord- und Ostsee. Neben alten Betroffenheiten kommen neue Nutzungen ins Spiel. Der Aufsatz legt die Strategien der denkmalpflegerischen Praxis in Schleswig-Holstein dar, wo versucht wird, dem aus dem Ausbau der erneuerbaren Energien heraus resultierenden Landschaftsumbau auf allen Planungsebenen gerecht zu werden. Viele der Überlegungen sind modellhaft und können auf andere Arbeitsgebiete übertragen werden. Dazu werden die Grundlagen und Rahmenbedingung eines nachhaltigen Schutzkonzepts beleuchtet sowie in der Folge die Ziele des archäologisch-denkmalpflegerischen Kulturlandschaftsschutzes. Das (neue) Verwaltungswerkzeug „Archäologisches Interessensgebiet“ sowie der Ermittlung des Denkmalwerts als Grundlage fachlicher Entscheidungen in Planungsprozessen wird eingeführt. Zur Verdeutlichung werden beispielhaft die Projekte 380 KV Höchstspannungsleitung Heide-Niebuß und REGIOBRANDING vorgestellt.

Schlüsselwörter – Archäologie; Bodendenkmalpflege; Denkmalpflegemanagement; Raumplanung; Archäologisches Interessensgebiet; Denkmalwert; REGIOBRANDING

Title – Spatial planning-oriented heritage management in Schleswig-Holstein in view of the energy transition: A case for an integrated heritage management

Abstract – Landscape redevelopment in the wake of the *Energiewende* (energy transition) poses an unprecedented challenge for heritage management in the German federal state of Schleswig-Holstein. In contrast to e.g. gravel and lignite mining, or the development of new residential and commercial areas, the modernisation of the entire energy infrastructure affects the entire German planning area including its Exclusive Economic Zone (EEZ) in the North Sea and the Baltic Sea. New spatial demands emerge in addition to known stakeholder interests. Within the framework of this contribution, strategies for heritage management to deal with the consequences of developments in the renewable energy sector will be exemplified by the case study of Schleswig-Holstein. Several of the ideas presented here are exemplary and can be transferred to other areas of work. For this purpose, the statutory basis and preconditions for – as well as goals of – a sustainable management of archaeological monuments and cultural landscapes shall be illuminated. The tools presented here cover a spectrum from 'interest areas' to the concept of a 'heritage value', which guide decision making-processes. The two projects '380KV high-voltage power line Heide-Niebuß' and 'Regiobranding' are used as showcase examples.

Key words – archaeology; heritage management; interest areas; heritage value; REGIOBRANDING

Einleitung

Das politisch gesetzte Ziel eines Ausbaus der erneuerbaren Energien stellt bereits aus planerischer Sicht eine inhaltliche und praktische Herausforderung dar (REINKE, 2016; s. a. BECKER & MORITZ, 2015). Von einer sehr abstrakten Ebene aus getroffene Überlegungen zur Raumentwicklung haben massive praktische Auswirkungen auf die untersten Planungsebenen. Mit diesen Folgen müssen sich dann etwaig betroffene Stellen, so auch die jeweils zuständigen archäologischen Denkmalpflegebehörden (Untere, Obere wie auch Denkmalschutz-Fachbehörden) auseinandersetzen. Diese, das normale Alltagsgeschäft übersteigende Herausforderung betrifft auch das Land Schleswig-Holstein. Als zuständige Stelle beschäftigt sich das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) und hier die Abt. Bauleitplanung seit etlichen Jahren intensiv mit diesem Thema. Wie kann mit den vorhandenen

personellen und wirtschaftlichen Ressourcen eine solche Aufgabe gestemmt werden?

Konkret betreffen die Auswirkungen der Energiewende den Denkmalschutz auf sehr unterschiedliche Weise. Neben den hier nicht weiter thematisierten Auswirkungen auf die Landnutzung in Form von sog. Energiepflanzen oder Solarparks (REINKE, 2016, 469; s. a. ICKERODT, SCHILLER & ROOS, 2013; BÜTTNER & HUSTY, 2015; FRIES, 2015; RÖDER, 2015; STROBEL & WESTPHALEN, 2015) stehen insbesondere Eingriffe im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromnetze (GESCHWINDE, 2015) und von Windparks (WEISS, 2015; SCHILLER, 2015; RECKER & BECKER, 2015). Diese Eingriffe erfolgen zu Land und innerhalb des Schleswig-Holsteinischen Küstenmeeres auch in den maritimen und submarinen Kulturlandschaften (ICKERODT, 2006, 54; s. a. ICKERODT & WARNKE, 2017) mit Zuleitungen aus der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (KEGLER, 2015, 32).

Eingereicht: 8. Sept. 2017
angenommen: 12. Sept. 2017
online publiziert: 21. Sept. 2017

Archäologische Informationen 40, 2017, 257-278

Veröffentlicht unter Lizenz CC BY 4.0

Welche Folgen hat dieser Wandel auf archäologische Kulturdenkmale und deren Beziehung zu den historischen Kulturlandschaften des Landes? Der renommierte Kulturlandschaftsforscher Hansjörg KÜSTER (2015, 105) kommt mit Blick auf die Gesamtentwicklung zu folgendem Schluss: „Die derzeitige Energiewende ist eine große Herausforderung; sie verändert das Leben der Menschen, die Formen von Landnutzung und das Aussehen von Landschaften tief greifend.“

Wie aber ist denkmalpflegerisch mit den planerisch erdachten Transformations-, Umbau-, Zwischen- und Ersatzlandschaften oder multifunktionalen Stadtlandschaften umzugehen? Szenarien- oder Kulissenentwicklungen, wie das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung herausgegebene „FUTURE LANDSCAPES. Perspektiven der Kulturlandschaft“ (BMVBS & BBR, 2006; s. a. ICKERODT, 2017, 161) sollen in diesem Prozess Orientierung bieten. Sie machen aber aus facharchäologischer wie denkmalpflegerischer Perspektive ratlos. Das (entsprechend seiner raumplanerischen Bedeutung) kulturlandschaftliche Erbe – bestehend aus kulturlandschaftlichen Einheiten / charakteristischen Landschaftsräumen, Denkmalensembles, Denkmalen, Kulturlandschaftselementen von überregionaler bis lokaler Bedeutung – wird in den Abschnittsüberschriften lediglich auf historische Industrie- und Kulturlandschaften reduziert (BMVBS & BBR, 2006).

Hinzu kommt der Aspekt der Welterbestätten. Der Schutz des archäologischen Erbes basiert, wenn nicht wie im schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz Welterbestätten als Schutzkategorie explizit vorgesehen werden, auf den Schutztiteln Denkmal, (Denkmal-) Ensemble, Grabungsschutzgebiet u. a. Auch wenn wirtschaftliche Gründe hier ein nicht zu vernachlässigender Neben aspekt des Denkmalschutzes sind, so finden sie sich als rechtlich tragfähiger Aspekt meines Wissens in keinem deutschen Denkmalschutzgesetz. Kann man Denkmalschutz dem freien Markt überlassen? Dabei ist neben dieser an sich schon schwierigen Frage der ebenfalls im Raum stehende zweite Gesichtspunkt nicht einmal berücksichtigt. Es geht um die sich durch Kulturlandschaftsveränderungen ergebenden Auswirkungen auf lokale, regionale und überregionale gesellschaftliche Identitäten (s. a. ICKERODT, 2005a).

Dieses alles erscheint auch drei Jahrzehnte nach dem kritischen Aufschrei von Jochen BÖLSCHKE (1983; s. a. TROMMER, 2016, 39; ICKERODT, 2017,

161), dass die deutsche Landschaft zerschnitten, zersiedelt oder zerstört werde, nicht hinreichend denkmalpflegerisch und planerisch abgestimmt. Daher stellt sich auch jetzt noch die Gretchenfrage: Ab wann verlieren unsere Kulturlandschaftselemente und Reliktflächen sowie die Denkmale und Denkmalensembles und die durch sie konstituierten historischen Kulturlandschaften ihren Zeugniswert? Welche Auswirkungen hat dieser Verlust auf die Mensch-Umwelt-Bindung? (Abb. 1).

Die politisch und gesetzlich priorisierte Energiewende erfordert auch weiterhin Antworten auf diese inzwischen alte Fragestellung. Sie stellen sich diesmal vor neuen Rahmenbedingungen: Stark vereinfacht gesagt, müssen bestehende Stromnetze auf neue technische Anforderungen ausgerichtet werden. Neue Umspannwerke werden benötigt, um Kapazitäten großräumig zu verteilen. Standorte für Windparks müssen gefunden werden; diese zunächst kleinteilig wirkenden Standorte benötigen Zuwegungen, Versorgungsleitungen und Anschlüsse. Seit ‚Stuttgart 21‘ müssen zudem neue Formen der Bürgerbeteiligung gefunden werden.¹

Dabei hat die Diskussion um die Kulturlandschafts-Konvention von Florenz² einerseits ein deutlich verbessertes Bewusstsein für den Schutz unserer Kulturlandschaften gebracht (s. a. ICKERODT, 2007, 305). Es geht nicht mehr nur um die isolierte Betrachtung eines Schutzgutes, sondern auch um dessen systemische Ver- und Gebundenheit innerhalb von Planungsprozessen. Andererseits bedarf der Begriff der Energiewende in seiner Bedeutung für die archäologische Denkmalpflege nicht nur der Erläuterung, sondern auch von denkmalpflegerischer Seite aus der fachgerechten Aufbereitung für die Planer. Es geht also nicht mehr um das Thema ‚Ausgrabungen‘, um das ‚Behindern‘ von Vorhaben und Prozessen, um den Schutz des einzelnen Denkmals. Sondern es geht im Sinne des Denkmalschutzes um zunächst den Erhalt von Substanz und deren Umgebung als Qualitätsmerkmal von Umwelt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Schnittmengen zu und Synergien mit anderen Fachsichten gefunden werden. Hans-Jürgen KÜHLWETTER (1992, 7) betont in seinen Ausführungen zu den damals bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine bis in die 1990er Jahre starke Fokussierung der archäologischen Denkmalpflege auf das Ausgrabungswesen.³ Diese Fokussierung trüge dazu bei, dass bereits eine sehr frühzeitige Berücksichtigung des archäologischen Belangs tendenziell weniger geschehe, da bereits das eigene fachliche



Abb. 1 Die Einführung von Solarenergie-, Biogas- und Windenergieanlagen führt, wie das Beispiel Pellworm zeigt, zu völlig neuen Anforderungen im Hinblick auf Qualifikationen und Organisationsformen an die Landwirtschaft. Das Landschaftsbild, das durch die traditionelle Nahrungsmittelproduktion erzeugt wird, wandelt sich zu Gunsten von Energiegewinnungslandschaften (© ALSH, L. Hermanssen).

Interesse auf eine potenzielle Grabungsstelle fokussiere. Wenn es aber konkret zu einer Ausgrabung käme, dann wären alle anderen rechtlichen Möglichkeiten bereits ausgeschlossen. Nicht nur um das Verhinderer-Image loszuwerden muss archäologische Denkmalpflege daher bereits in der Raumplanung ansetzen.

Im Rahmen dieses Beitrags werden die Ansätze, Strategien und Arbeitsfelder dargestellt, die das ALSH in den letzten Jahren unter dem Konzept der planungsorientierten Denkmalpflege entwickelt hat. Sie zielen auf die unterschiedlichen Planungsebenen und die hier vorhandenen spezifischen Anforderungen auf die archäologische Denkmalpflege ab. Als Teilaspekt wird im Rahmen des Projektes REGIOBRANDING der Versuch unternommen, die vor Ort betroffene Bevölkerung im Rahmen der Bewertung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung im Planungsraum 3 des Landes an der Erarbeitung eines Leitbildes zu beteiligen. Dieses Leitbild ist dann gleichermaßen Bezugspunkt für denkmalpflegerische Entscheidungen, wie verbindlicher Zielpunkt für die Raumentwicklung der Stein-

burger Elbmarsch sowie deren touristischer Inwertsetzung. Damit wird die Energiewende als Chance verstanden, unterschiedliche fachliche Prämissen zu hinterfragen.

Archäologisches Kulturlandschaftsmanagement, Zeugniswert und Raumplanung

Die Energiewende ist ein sehr komplexes Unterfangen, dessen Auswirkungen kaum zu konkretisieren sind. Die Gründe sind zahlreich und hier nur exemplarisch darzustellen. So werden bei Windenergieanlagen (WEA) die Maststandorte und die für den Betrieb nötige Infrastruktur in unterschiedlichen Verfahren von unterschiedlichen Stellen genehmigt. Neben einzelnen Maststandorten stehen die weiterzuentwickelnden Stromtrassen. Hinzu kommen Photovoltaikflächen sowie die eingangs angeführten Auswirkungen auf die Landnutzung in Form von sog. Energiepflanzen. Neben diesen abstrakten Auswirkungen stehen Veränderungen des Landschaftsbildes und deren Bewertung. Während die einen den Ausbau von

WEA strikt als ‚Verspargelung‘ der Landschaft ablehnen, sind die Bürgerwindparks geradezu Ausdruck lokaler Identität, zumal z. B. in den norddeutschen Marschengebieten hier an die historische, Getreidemühlen und Wasserpumpen betreibende Nutzung der Windenergie angeschlossen werden kann. Hier stoßen nicht nur unterschiedliche Nutzergruppen, sondern auch unterschiedliche Entwicklungsziele aufeinander.

Insgesamt zwingt die Energiewende die für den Kulturlandschaftsschutz zuständigen Stellen, sich nicht nur mit derlei wachsenden, sondern gleichzeitig im Hinblick auf die Akteure⁴ ausdifferenzierenden Raumsprüchen auseinanderzusetzen (TROMMER, 2016, 41-42; s. a. WILLE 2008, 33-34). Die Welt wird komplexer und bunter. In dieser Gruppe sind die ‚archäologischen Denkmalpfleger‘ nur ein Akteur unter vielen konkurrierenden Interessengruppen und Einflussfaktoren (WIRTH, 1978, 63; s. a. ICKERODT, 2006, 57; DERS., 2007, 307; MEIER 2006b, 26-30; WOLTERING 2017). Deren Schutzgut, in diesem Fall das archäologische Erbe als Teil der historischen Kulturlandschaften (ICKERODT, 2006, 63, 70-71; s. a. ICKERODT, 2005b), hat Raumsprüche und konkurriert darin mit den Ansprüchen der erneuerbaren Energien, u. a. den genannten Solarparks, Windenergie- und Biogasanlagen, den für den Energietransport notwendigen Umspannwerken und den über- und unterirdischen Hochspannungsleitungen. Im Gegensatz zu dem z. B. durch den Braunkohleabbau in West- und Ostdeutschland erzeugten Flächenverbrauch, der jeweils durch in sich geschlossene Verfahren bearbeitet wird, ist der sich aus der Energiewende ergebende konkrete Flächenverbrauch in Form desperater Eingriffe und indirekter Auswirkungen übergreifend nur mit sehr hohem Aufwand zu ermitteln. Ein Grund hierfür ist bereits der Umstand, dass mit Blick auf die WEA die planerisch berücksichtigte Raumwirkung sich auf den oberirdischen Bereich beschränkt, während die Umsetzung in den einzelnen Windparks anhand individueller Planungen konkretisiert wird. Erst dann könnte der tatsächliche Flächenverbrauch – dann allerdings Zuständigkeitsgrenzen übergreifend – ermittelt werden.

Um im Sinne einer angestrebten Nachhaltigkeit das Ziel des Kulturlandschaftsschutzes durch einen angestrebten Interessensausgleich zu erreichen (s. a. ICKERODT, 2016), müssen Politik, Planung, Wirtschaft, Naturschutz und Denkmalpflege aktiv zusammenarbeiten. Dabei stecken die Bemühungen der archäologisch-denkmalpflegerischen Auseinandersetzung mit dem Interak-

tionsfeld von Archäologie und Planung noch in den ‚Kinderschuhen‘.⁵

Beim Kulturlandschaftsschutz handelt es sich um keine rein facharchäologische Fragestellung, zumal es nach wie vor keinen innerfachlichen Konsens zum richtigen Umgang mit dem archäologischen Erbe in den historischen Kulturlandschaften gibt (FAIRCLOUGH, 2006, 187-192). Unterschiedliche internationale und föderale Praktiken und Strategien sowie rechtliche Rahmenbedingungen und Zielsetzungen stoßen auf administrative, freiberufliche und akademische Umfelder mit ihren spezifischen Ansichten und Perspektiven.⁶ Darüber hinaus hat der Geograf Winfried SCHENK (2002, 9, 12; SCHENK, 2005, 15-16) bereits vor vielen Jahren betont, dass der wissenschaftliche Nutzen des Kulturlandschaftsbegriffs nicht einmal uneingeschränkt gegeben ist (s. a. ICKERODT, 2005; MEIER, 2006b). Ungeachtet aller Kritik hat sich der Kulturlandschaftsbegriff dennoch seit Anfang der 1990er Jahre als fach- bzw. sektorenübergreifender Terminus etabliert und er erfährt seither eine verstärkte gesetzlich-administrative Verankerung. Dabei erfordert und ermöglicht er als Wahrnehmungskategorie und als Identitätsspendender die aktive Einbindung einer breiten Öffentlichkeit in den Kulturlandschafts- und Denkmalschutz (im Sinne über- und untergeordneter Bezugskategorien) (ICKERODT, 2005a, 2005b, 2006; s. a. BUND HEIMAT UND UMWELT IN DEUTSCHLAND, 2006; MEIER 2006a, 2006b; ERMISCHER, KELM, MEIER & ROSMANITZ, 2003; DENZER, HASSE, KLEEFELD & RECKER, 2005; GAESE, SANDHOLZ & BÖHLER, 2006).

Konkret erfordert ein archäologisches Kulturlandschaftsmanagement daher nicht nur die sachgerechte Aufbereitung der für die Raumplanung und ihrer Ebenen nötigen Daten⁷ (Abb. 2), sondern auch die Berücksichtigung der Bedeutung der identitätsgebenden Wirkung der einzelnen, betroffenen Elemente sowie ihres Wirkungsgefüges bei der Ermittlung des objekt- und raumbezogenen Denkmalwerts (ICKERODT, 2014, 269, 270-272). In der Praxis kann es hier zu Verschiebungen kommen, d. h. der tatsächliche Verwaltungsrahmen wird von Akteuren nicht im vorgegebenen Maße umgesetzt, wie an einem Beispiel aus Schleswig-Holstein verdeutlicht werden kann. Die zuvor getroffenen Aussagen stehen im Gegensatz zu den Ausführungen von SCHILLER (2015, 90-91). Hier wird lediglich auf die Prüfung der nach altem Denkmalschutzgesetz zu prüfenden Denkmale von besonderer Bedeutung hingewiesen, die mit Einführung eines deklaratorischen Verfahrens obsolet wurde. Dessen ungeachtet hätten auf Basis des in Schleswig-Holstein

Planungsraum	Gesamtplanung	Fachplanung (Landschaftsplanung)	Planungsmaßstab	archäologische Zielaussage am Bsp. Schleswig-Holsteins
Bundesland	Landesraumordnungsprogramm	Landschaftsprogramm	1 : 500 000 bis 200 000	Zielvorgaben, kulturlandschaftliche Einheiten oder charakteristische Landschaftsräume, Archäologisches Interessensgebiet, Grabungsschutzgebiet
Reg. Bezirk, Region, Kreis	Regionalplan	Landschaftsrahmenplan	1 : 50 000 bis 1 : 25 000	großräumige arch. Denkmale, Denkmalensemble, Grabungsschutzgebiete
Gemeinde	Flächennutzungsplan (F-Plan)	Landschaftsplan	1 : 10 000 bis 1 : 5 000	Denkmalensemble, arch. Denkmale, Objekte der Landesaufnahme
Teil des Gemeindegebiets	Bebauungsplan (B-Plan)	Grünordnungsplan	1 : 2 500 bis 1 : 1 000	

Abb. 2 Unterschiedliche, die archäologische Denkmalpflege betreffende Steuerungsinstrumente und ihre Planungsebenen nach RIEDEL (1997, 184). Diese werden um die zu vermittelnde archäologische Qualität ergänzt, die von abstrakten Zielaussagen bis hin zur Objektebene reichen.

gültigen ORGANISATIONS- UND VERFAHRENERLASSES (2010), der im Vorfeld der angestrebten Einführung des deklaratorischen Verfahrens erlassen wurde, auch die Auswirkungen von Eingriffen in die Substanz und die Umgebung von sog. einfachen Kulturdenkmälern geprüft werden können, wenn nicht sogar geprüft werden müssen.

Um diese eigenen fachlichen Ziele gegen andere, bereits auf politischer Ebene konkurrierende, übergeordnete Ziele der Energiewende planerisch umsetzen zu können, ist ein Engagement der archäologischen Denkmalpflege in der Raumordnungspolitik⁸ nötig (KÜHNNAU 2016, 393). Die hier zu erreichende politische Selbstverpflichtung zum Denkmalschutz konnte beispielsweise in Schleswig-Holstein in dem *Integrierten Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein* (MELUR, 2011, 18, 27, 37, 47, 48) erreicht werden. Hier wird von politischer Seite das übergeordnete, aber abstrakte Ziel der unumkehrbaren energiepolitischen Wende mit den konkreten, weil rechtlich verbindlichen, Zielen des Denkmal- bzw. Kulturlandschaftsschutzes verbunden.⁹ Diese bewegen sich auf der Planungs- und Ausführungsebene vor allem im Rahmen der eigenen Fachlichkeit bzw. Zuständigkeit. Neben diesen fachlichen Aspekten müssen darüber hinaus aber auch die raumplanerischen Ziele der Bildung, Daseinsfürsorge und Wirtschaftsförderung sowie vor dem Hintergrund der Energiewende, Infrastruktur-entwicklung, Wachstum und Innovation im Blick behalten werden.¹⁰

Dieser Aktionsraum zwischen ‚archäologischem Kulturlandschaftsmanagement‘ und der Raumplanung verlangt nicht nur von der archäologischen Denkmalpflege des Landes einen Perspektivwechsel. Von Seiten des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes wurde sehr lange und vorschnell eine ‚rein archäologisch-fachliche‘ Perspektive im Sinne Kühlwetters vertreten, die sich an akademischen Themen und Forschungszielen orientiert.¹¹ Diese legte das Augenmerk primär auf den im Fokus archäologischer Forschung stehenden Zeugniswert. Eine solche Fokussierung auf die rein kulturhistorische Bedeutung des Schutzgutes muss schon mit Blick auf den Raumbezug von Denkmalen im punktuellen oder in Anhängigkeit von den in Denkmallisten oder Landesaufnahmen¹² erfassten Objekten im Zufälligen verbleiben.¹³ Vor dem Hintergrund der den einzelnen Akteur herausfordernden Forschungsfragen wurden die verwaltungstechnischen und juristischen Aspekte des Kulturlandschafts- oder Denkmalschutzes häufig als bisweilen gar störende Nebensächlichkeiten empfunden und daher zurückgestellt. Dieses Wissen ist aber für ein erfolgreiches Denkmalpflegemanagement grundlegend.

Dessen ungeachtet müssen in der archäologischen Denkmalpflege die inhaltlich nötige Forschung für die Verwaltungstätigkeit ‚Denkmalpflege‘ auf die denkmal- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen abgestimmt (s. a. ICKERODT, 2007, 307) und politisch verankert werden.¹⁴ Dies sind neben den Denkmalschutzgesetzen das Bundesraumordnungsgesetz, die Landesplanungsge-

setze und das Baugesetzbuch (RIEDEL, 1997, 184). Die sich hieraus ergebenden Schritte können am Beispiel des Stromnetzausbaus verdeutlicht werden.

Von der Planung der Bundesnetzagentur bis zur archäologisch-denkmalrechtlichen Prüfung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) muss zuvor entwickelte Szenarien für in diesem Fall zukünftige Stromerzeugung und Verbräuche genehmigen. Hieraus ergibt sich der nötige Ausbaubedarf, der im Netzentwicklungsplan festgestellt wird. Festlegungen zu energiewirtschaftlich notwendigen Vorhaben erfolgen dann im Bundesbedarfsplan. Dieser konkretisiert erste Korridorfestlegungen im Rahmen der Bundesfachplanung, die in Planfeststellungsverfahren weiter ausgearbeitet werden (BECKER & MORITZ, 2015, insb. 15). Erst ab diesem Punkt werden die zuständigen archäologischen Stellen, die Oberen und Unteren Denkmalschutzbehörden oder die Denkmalfachbehörden eingebunden.¹⁵ Wirksamer ist es, bereits im Vorfeld die eigenen, planungsgerecht aufbereiteten Daten zur Verfügung zu stellen, damit bereits vor der ersten förmlichen eigenen Beteiligung fachlich gebotene Raumwiderstände aufgezeigt werden können.

Archäologische Denkmalpflege muss aber nicht nur an der, am Beispiel des Leitungsausbaus verdeutlichten, Bundesfachplanung partizipieren. Sie muss auch im Rahmen der Landesplanung¹⁶ zu einer flächendeckenden Darstellung und Begründung der lokalen und regionalen Erfordernisse und Maßnahmen beitragen, wenn sie den Zielen des Denkmalschutzes und denen des Schutzes der historischen Kulturlandschaften gerecht werden (s. a. GRÜNBERG, 2016, 9) oder die selbst gesteckten Ziele eine Denkmalpflegemanagements erreichen will (WILLEMS, 1998).¹⁷

Dabei kann es zu inhaltlichen Widersprüchen kommen. Für übergeordnete Planungsebenen getroffene, fachliche Aussagen zu Denkmalschutzinhalten müssen sich auf Bauleitplanungsebene nicht unbedingt konkretisieren lassen. So ist ein archäologisches Denkmal oder eine Fundstelle in der Regel zu klein, um auf einer übergeordneten Planungsebene z. B. im 1:500.000er Maßstab abgebildet zu werden. Das bedeutet, dass für die Bauleitplanungsebene getroffene fachliche Aussagen nicht zwangsläufig auf übergeordnete Planungsebenen extrapoliert werden können. Gelegentlich geschieht dann ein solcher ‚Übersetzungsvorgang‘ in Form von planerische Grundla-

gen ergänzenden textlichen Erläuterungen. Diese rechtlich korrekte Vorgehensweise hat allerdings den Nachteil, dass das denkmalpflegerische Ziel letztlich nicht kartografisch verortet ist und so schon aus diesem Grund an Bedeutung für Planungsprozesse verlieren kann.

Im Kern geht es hier um zunächst abstrakte Aussagen, die im Planungsprozess im Hinblick auf denkmalfachliche und -rechtliche Inhalte zu konkretisieren sind (Abb. 2). Die archäologische Denkmalpflege muss also nicht unbedingt auf eine Prognosearchäologie setzen, um fachliche Ziele räumlich möglichst genau auszuweisen. Sie kann, wie es das ALSH über die Archäologischen Interessensgebiete steuert, in einem ersten Schritt Beteiligungsverfahren organisieren, um im zweiten Schritt konkrete Auswirkungen zu prüfen.

Bereits im Hinblick auf diesen Punkt zeigt sich die von der Planungsseite konstatierte Lücke zwischen Theorie und Praxis. Vor diesem Hintergrund hat das ALSH bereits vor etlichen Jahren den Schritt zur planungsorientierten Denkmalpflege gemacht (s. a. SCHILLER, 2008) und diesen Ansatz seither weiterentwickelt und an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst.

Planungsorientierte Denkmalpflege zwischen Raumordnungspolitik, Bundes-, Landes- und Regionalplanung

In den letzten Jahrzehnten wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, die Belange des archäologischen Kulturlandschaftsschutzes in die Raumordnungspolitik einzubringen. Da eine Untersuchung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, sei auf verschiedene bestehende Vertretungen von Interessensgruppen der Archäologie bzw. der archäologischen Denkmalpflege verwiesen. Auf europäischer Ebene ist das z. B. das *Europae Archaeologiae Consilium* und auf nationaler Ebene der *Verband der Landesarchäologen*. Deren Aufgabe ist es, einen von der lokalen denkmalpflegerischen Praxis auf Ebene der Unteren Denkmalschutzbehörden bis in die europäische Raumordnungspolitik reichenden Common Sense herzuleiten. Vergleichbare Bestrebungen können allerdings auch anderen Umfeldern entstammen.

Die an anderer Stelle dargestellte trilaterale Wattenmeerzusammenarbeit ist ein Beispiel für eine (über-) regionale Bestrebung, die zudem dem Natur- bzw. Umweltschutz entspringt. Zwischen den Niederlanden, Deutschland und Dänemark wurde eine konkrete raumordnungspolitische Kooperation im Kulturlandschafts- und

Kulturgüterschutz vereinbart. Diese Vereinbarung mündete in den INTERREG-finanzierten Projekten LANCEWAD und LANCEWAPLAN. Landes- und verwaltungsgrenzenübergreifend wurde erstmals das gemeinsame kulturelle Erbe des nordeuropäischen Küstenraums erfasst und unter Bürgerbeteiligung für die Raumplanungsebene aufbereitet, um so einen Management- und Aktionsplan zu entwickeln, der dann über die trilaterale Wattenmeerministerkonferenz politisch implementiert wird (ICKERODT, 2007, 309-313; ICKERODT, 2016, 268).

Etwa zeitgleich wurde das über das INTERREG IIIb Programm Nordwesteuropa finanzierte Projekt Planarch durchgeführt. Die Projektpartner stammen in diesem Fall aus Belgien, England, Frankreich und den Niederlanden. Deutschland war durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege vertreten. Ein Arbeitsschwerpunkt war hier die Untersuchung der Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umweltverträglichkeitsprüfungen als Teil von Planfeststellungsverfahren (ICKERODT, 2017, 309).

Eine inhaltliche Fortführung dieser Projekte erfolgt in Schleswig-Holstein in dem weiter unten vorgestellten Projekt REGIOBRANDING. Zurzeit bereitet das ALSH als Lead Partner das vom INTERREG-Ostseeprogramm geförderte Projekt BalticRIM vor. Ausgangspunkt dieses von zwölf Partnern aus dem Baltikum getragenen Pilotprojektes ist die nach der EU-Richtlinie 2014/89/EU von allen betroffenen Ländern geforderte Aufstellung maritimer Raumordnungspläne bis 2021. Konkretes Ziel ist es hier, dass der Belang des maritimen, marinen und submarinen kulturellen Erbes bereits auf dieser Planungsebene frühzeitig bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen berücksichtigt wird. Als Nebeneffekt sollen die gewonnenen Einsichten aus dem Bereich beispielsweise der Datenaufbereitung, der Entwicklung von denkmalpflegerischen Zielaussagen und der interbehördlichen Zusammenarbeit auf die Landesplanung übertragen werden.

Neben dieser Projektarbeit strebt das ALSH bereits im Tagesgeschäft an, analog zum Naturschutz geeignete Zielaussagen und Daten für Planungen und Maßnahmen des Landes und des Bundes zur Verfügung zu stellen (ICKERODT, 2013; DONAT, 1978, 38). Die Bewertung dieser Daten muss, um fachlich und verwaltungsrechtlich konsistent zu sein, auf nachvollziehbaren Standards basieren (ICKERODT, 2014; ZÖLITZ, 2016). Die verwaltungstechnischen Werkzeuge sind hier die aktive Beteiligung auf allen Planungsebenen¹⁸ (DONAT, 1978, 39; RIEDEL, 1997; HAGENGUTH, 2003;

COTT & HERZOG, 2004; s. a. KÜHNAU, 2016; WOLTERING, 2017) sowie die Nutzung weiterer in Planungsverfahren zur Verfügung stehenden Werkzeuge wie der Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁹ (SPINDLER, 1997; REITER, 2016; ATTENDORN, 2006; s. a. ICKERODT & HEIN, 2007; ICKERODT, KNIEPS, MALUCK & WIEGERT, 2007). Die fachlichen Inhalte der Stellungnahmen und Entscheidungen müssen dann entsprechend des rechtlichen Rahmens sowie der für die jeweilige Planungsebene nötigen Maßstäbe aufbereitet werden (**Abb. 2**).

Grundlagen und Rahmenbedingung eines nachhaltigen Kulturlandschaftsschutzes

Allgemein gesprochen basiert der archäologische Kulturlandschaftsschutz ebenso wie andere zu erreichende archäologisch-denkmalpflegerische Ziele auf vier Aspekten. Diese werden im ALSH gerne unter der Bezeichnung „die vier großen E's“ zusammengefasst. Es geht um das *Erfassen*, *Erforschen*, *Erzählen* und – wegen der damit verbundenen Stärkung des Bewusstseins um die Kulturlandschaftsqualitäten bzw. das Potenzial des archäologischen Erbes – auch um das *Erhalten*. Der nachhaltige Umgang mit den Kulturgütern und -landschaften umfasst nicht nur die *ipsa lege*, d. h. gesetzlich geschützten Kultur- oder die Naturdenkmale, sondern auch solche kulturlandschaftlichen Elemente wie z.B. Wallhecken / Knicks oder Erinnerungssteine, die für sich keine archäologischen Kulturdenkmale darstellen.

Beide Aspekte, Denkmale und nicht denkmalrechtlich geschützte Elemente, bilden zu ermittelnde Kulturlandschaftscharakteristika, die Ausdruck einer spezifischen landschaftlichen Eigenart sind. Ihr Zusammenspiel stellt die angeführte, eigene, spezifische Qualität des Raums dar. Als regionales Alleinstellungsmerkmal ist dieser Ausdruck kausal mit dem Aspekt der Lebensqualität bzw. der Daseinsfürsorge und einem Anspruch auf Bildung²⁰ verbunden. Er spielt auch eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung der regionalen Identität (ICKERODT, 2007, 305, 307). Inhaltlich reicht das Spektrum von einem Recht auf Grundbildung (für Erwachsene) bis hin zu Bildungsangeboten für die Freizeit und an Schulen sowie der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes (DONAT, 1978, 39; s. a. ICKERODT, 2017, 162).

Überregional gesehen, kann dieser Wert ergänzend zum Gesagten auch als wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der europäischen oder bundesdeutschen Regionen angesehen werden.

LANCEWAD und LANCEWADPLAN stehen hier beispielsweise für den landesgrenzenübergreifenden Zusammenschluss des nordeuropäischen Wattenmeerraumes, um die gemeinsame marine und maritime Kulturlandschaft als Standortqualität herauszustellen und zu erhalten.

Auch hier, im Bereich des nordeuropäischen Wattenmeeres und dessen Hinterland, geht es um Aspekte der Daseinsvorsorge, wie dem anzustrebenden nachhaltigen Ressourcenmanagement, aber auch um das Thema Wachstum und Innovation. Hier stehen die Aspekte der Entwicklung von Tourismus und Naherholungspotenzial neben denen der Infrastrukturentwicklung und dem diesen Aufsatz tragenden politischen Leitziel der Energiewende. Konkret betrifft der Punkt der Standortqualität auch die Infrastrukturentwicklung. Neben dem Straßen-, Bahn- oder dem Telekommunikationsausbau, stehen deren Instandhaltung und beispielsweise der Hochwasserschutz sowie der massive Stromnetzausbau. Insbesondere dieser letzte Punkt ist das klimapolitische Leitziel der Energiewende und soll in regional akzeptierter Form umgesetzt werden. In diesem Prozess hat das Land mit zahlreichen Veranstaltungen zur Bewusstseins- und Akzeptanzbildung beigetragen.

Ziele des archäologisch-denkmalpflegerischen Kulturlandschaftsschutzes

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSCHG SH 2014) ist neben der Denkmalpflege der Denkmalschutz das primäre Ziel (GALLINAT, 1997, 11-12). Dieser reicht von der Objektebene bis hin zum Kulturlandschaftsschutz. Ziel ist ein nachhaltiger Umgang mit allen Ressourcen²¹, der sich in der Arbeit des ALSH in einer besonderen Planungsorientierung niederschlägt. Um die Trägerschaft öffentlicher Belange²² transparent und nachvollziehbar wahrzunehmen, werden in der archäologisch-denkmalpflegerischen Praxis in Schleswig-Holstein die Ebenen der *historischen, räumlichen, vertikalen* und *saisonalen Kohärenz* geprüft. Sie bilden geeignete Bezugsgrößen für den fachübergreifenden Austausch zwischen Denkmal-, Kulturlandschafts- und Umweltschutz (STOBELAAR & HENDRIKS, 2006, 6; s. a. ICKERODT, 2016).

Historische Kohärenz ergibt sich aus der Prüfung von Entwicklungspfadabhängigkeiten²³ (ICKERODT, 2007, 310) oder vergleichbaren landschaftsbiografischen Analysen (BLOEMERS, KARS, VAN DER VALK & WIJNEN, 2010, 680). Sie zielen auf die Untersuchung gesellschaftlicher Identität

tragender, die Kulturlandschaften prägende Praktiken in ihrer historischen Dimension. Diese können sich in den menschlichen Raumnutzungsstrukturen manifestieren²⁴ und stehen im Wechselspiel zu naturräumlichen Rahmenbedingungen. Historische Kohärenz bietet bereits mit Blick auf natürliche Anpassungsprozesse an Raum und in diachroner d. h. historischer Perspektive eine geeignete Schnittstelle für den Ausgleich mit naturschutzrechtlichen Schutzziele. Die unterschiedlichen Denkmale und Kulturlandschaftselemente einer Region können im Verbund mit und neben anderen Biotopen u. a. Naturschutzflächen zu lokalen Rückzugsräumen für gleichsam für historische Kohärenz stehende einheimische und historische Tier- und Pflanzengemeinschaften werden.²⁵ Dabei gilt es immer zu berücksichtigen, dass denkmal- und naturschutzrechtliche Ziele voneinander abweichen oder sich diametral entgegenstehen können. Eine konkrete inhaltliche Abstimmung erfolgt hier im Rahmen der Wahrnehmung der Trägerschaft öffentlicher Belange, um denkmal- und naturschutzrechtliche Ziele in Abwägungsprozesse einzubringen.

Räumliche Kohärenz steht für die Ausweitung der objektbezogenen historischen Kohärenz auf die Ebene der historischen Raumbezüge. Diese Raumbezüge geben den charakteristischen Landschaftsräumen nicht nur ihr Gepräge, sondern können, insofern sie zum Verständnis von Denkmalen oder Denkmalgruppen beitragen (HERMANN, 1978b, 27), konstituierende Elemente des Denkmalwertes sein. In dieser Funktion müssen sie in Form von z. B. Sichtbeziehungen, Sichtachsen oder Blicken als Aspekt der Denkmalsubstanz angesehen werden. Die Kollektivierung der sich hieraus ergebenden individuellen Wahrnehmung kann gemeinhin unter dem Begriff des *genius loci* subsummiert werden.

Kulturlandschaftselemente, z. B. in Form von Denkmalen und deren Umgebung, bilden idealerweise einen historischen Bezugsraum. Dieser ist das Ergebnis von historischen Entscheidungen, deren Ergebnisse in Form von wesensbestimmenden Merkmalen erfahrbar sind. Um diese Unbestimmtheit aufzulösen, muss der Zusammenhang von Objekten und Raum fachlich erfasst und für besagte Planungsebenen aufbereitet werden. Als wichtiges Werkzeug hat sich die Kulturlandschaftswandelkarte erwiesen (KLEEFELD, 2012, mit weiterer Literatur). Diese hilft bei der Ermittlung von persistenten Strukturen, deren besondere lokale oder regionale Qualität wiederum das Merkmal ist, dass nur am spezifischen Ort die ursprünglichen landschaftlichen Zusammenhänge

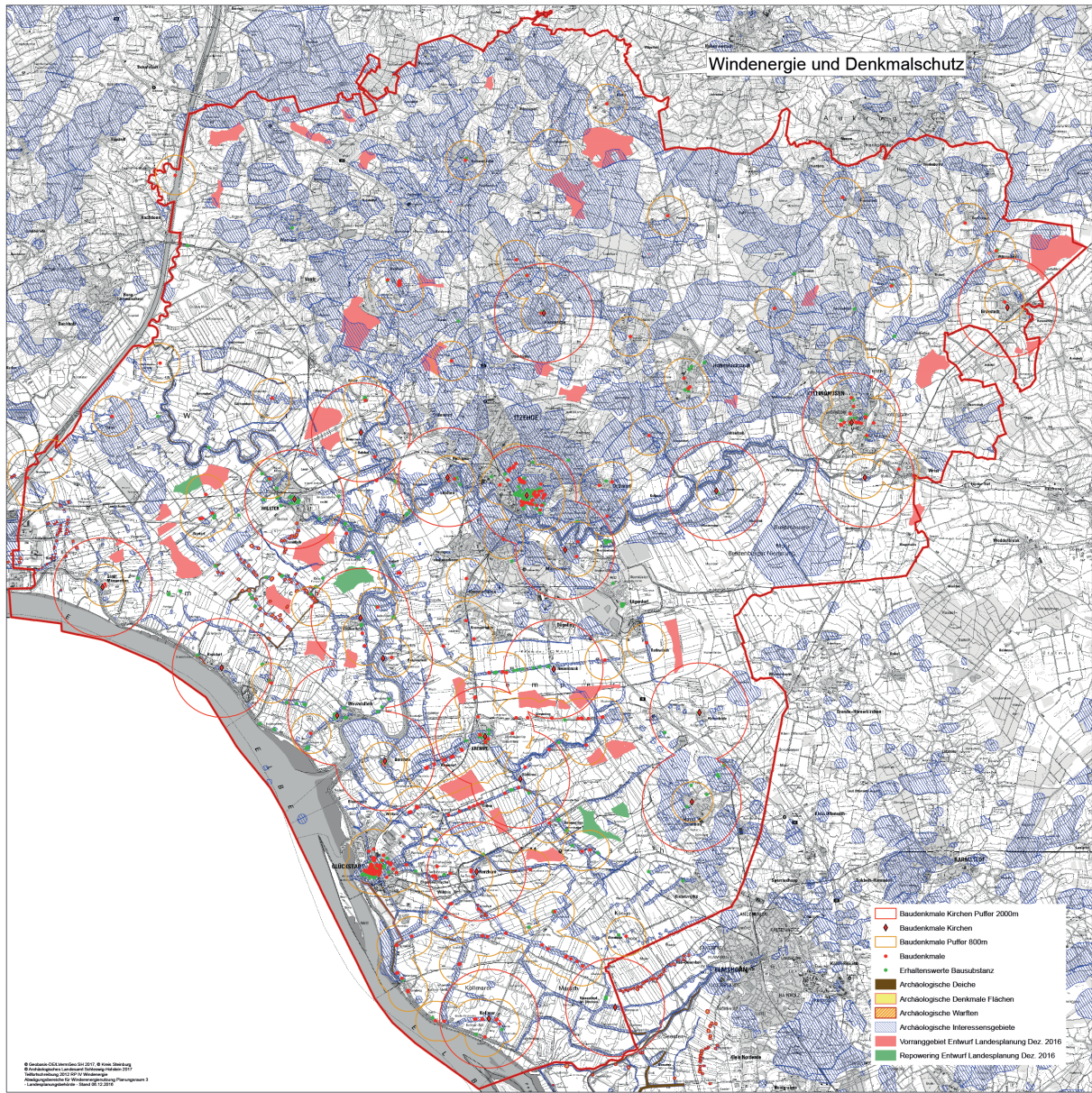


Abb. 3 Planungsgrundlage des Kreises Steinburg im Rahmen der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans IV Windenergie, Abwägungsbereich für Windenergienutzung. Die Geobasisdaten des Landes werden hier mit den archäologischen Fachdaten und den Planungsdaten des Kreises verschnitten. Hierbei handelt es sich um einen Stand, der kontinuierlich fortgeschrieben wird.

erlebbar sind. Diese ermöglichen dem Betrachter einen einführenden Umgang mit einem authentischen Stück gelebten Lebens, d. h. mit Geschichte, und damit eine historisch-kontemplative Selbstverortung.

Vertikale und gelegentlich auch die *saisonale Kohärenz* stehen für den Erhalt spezifischer Lagerbedingungen der materiellen Denkmalsubstanz und der für das Verständnis von Kulturlandschaftselementen nötigen immateriellen Raumbezüge.²⁶ Beide Aspekte ergeben den Quellenwert und daher ist der *in situ*-Erhalt anzustreben.

Diese vier Bewertungskategorien sind die fachliche Grundlage für die im Rahmen von Abwägungsprozessen durchzuführende Nachhaltigkeitsprüfung. Diese basiert auf der fachlichen Bewertung der lang-, mittel- oder kurzfristigen Auswirkungen von Vorhaben auf die Funktionsfähigkeit des kulturlandschaftlichen Erbes. Um dieses zu ermöglichen, setzt Schleswig-Holstein auf die genannte planungsorientierte archäologische Denkmalpflege.

Ausweisung als „Archäologisches Interessensgebiet“

Die wohl schwierigste Frage, die es aus Perspektive der planungsorientierten Denkmalpflege zu beantworten gilt, ist die Verortung, Skalierung und Zusammenführung des sich aus Landesaufnahmen und Denkmallisten sowie der sich parallel vollziehenden archäologischen Forschung ergebenden Wissens. Wie genau müssen archäologische Zielaussagen sein? (**Abb. 3**).

Neben der fachlich-wissenschaftlichen Perspektive steht die Verwaltungsaufgabe des Kulturlandschafts- und Denkmalschutzes. Ihr gutes Funktionieren erfordert neben der im Falle des ALSH rechtlich vorgegebenen Wahrnehmung der Trägerschaft öffentlicher Belange auch eine frühzeitige sachgerechte Information durch die Vorhabenträger. Dabei ist in der denkmalpflegerischen Praxis nicht immer davon auszugehen, dass der Vorhabenträger ausreichende Kenntnisse der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen hat.

Um die denkmalpflegerisch angestrebten Schutzziele in ausreichender Qualität zu ermitteln, müssen die Planungsträger - aber auch Genehmigungsbehörden oder Bauaufsichten - in die Lage versetzt werden, anhand eines einfachen Hilfsmittels zu entscheiden, ob die für den Kulturlandschaftsschutz zuständigen Stellen, wie in diesem Fall das ALSH, zu beteiligen sind oder nicht. Um diese einfache Entscheidung einzuleiten, hat das ALSH das Konzept der Archäologischen Interessensgebiete entwickelt. Auf deren Basis sollen die an Planungsprozessen Beteiligten in die Lage versetzt werden, bereits per optischer Kontrolle bei Flächenausweisungen zu entscheiden, ob eine denkmalrechtliche Genehmigung notwendig sein könnte und ob es daher erforderlich ist, das ALSH im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu beteiligen (ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2015).

Im Gegensatz zur Prognosearchäologie geht es hier nicht um die Voraussage von Fundstellen, sondern um die Organisation von denkmalrechtlichen Beteiligungsverfahren. Qualitative fachliche Aussagen beziehen sich hier nicht auf konkret nachweisbare Fundstellen, sondern auf den denkmalrechtlich in Schleswig-Holstein zu formulierenden begründeten Verdacht, der dann eine fachliche Prüfung auslöst. Vor diesem Hintergrund können daher schon alle Flächen freigegeben werden, die aufgrund ihrer naturräumlichen Bedingtheit (z. B. Marschen) oder derzeitigen Nutzung (z. B. ausgekieste Flächen)

eigentlich kein flächendeckendes oder praktisch nutzbares archäologisches Potenzial haben. Für alle, gegen jede Erfahrung dennoch auftretenden Fundstellen und Funde besteht dennoch weiterhin eine gesetzliche Meldepflicht bzw. die Möglichkeit zur Kontrolle. Ein solcher Schritt ist schon vor dem Hintergrund notwendig, dass die theoretisch möglichst wahrzunehmenden Aufgaben auf ein realistisches Maß heruntergebrochen werden können. Bei der Kontrolle von Maßnahmen setzt das ALSH zudem auf das Engagement der Unteren Denkmalschutzbehörden sowie das der Vertrauensleute und anderer archäologieinteressierter Ehrenamtlicher.

Diese Vorgehensweise zielt darauf ab, fachlich eigentlich unbestimmte Aussagen entsprechend für den jeweiligen Maßstab der unterschiedlichen Planungsebenen und den sich hieraus ergebenden Anforderungen aufzubereiten (RIEDEL, 1997, 184; s. a. DONAT, 1978, 42, WIRTH, 1978, 65(27) (**Abb. 2**). Hierdurch soll z. B. vermieden werden, dass Denkmale schon aufgrund ihrer zumeist beschränkten Ausdehnung bzw. Kleinmaßstäblichkeit im Bereich übergeordneter Planungen ‚übersehen‘ oder großflächige Strukturen überakzentuiert werden. Zudem können Fundstellen, die aufgrund von Lesefunden bekannt geworden sind, mitabgeprüft werden (im Gegensatz zu WIRTH, 1978, 65).

Auf Basis der mit der Kartierung von Archäologischen Interessensgebieten getroffenen fachlichen Aussage kann z. B. im Vorfeld großer Bauvorhaben der Belang des archäologischen Erbes eingefordert und der sich aus diesem Belang ergebende Arbeitsrahmen rechtzeitig und umfangreich kommuniziert werden. Dieser Belang reicht vom Substanz- und Umgebungsschutz²⁸ bis hin zur sog. Rettungs- oder Verursachergrabung²⁹ (**Abb. 4**).

Die Revision der Archäologischen Interessensgebiete orientiert sich dabei an verschiedenen Aspekten. Im Kern bieten konkrete F- oder B-Planänderungen, d. h. real angestrebte Planungsprozesse, geeignete Gelegenheiten, die ausgewiesenen Flächen im Hinblick auf wissenschaftliche Bedeutung usw. zu überprüfen.

Der Denkmalwert als Grundlage fachlicher Entscheidungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Als geeignetes Werkzeug für die wissenschaftlich abgesicherte, juristisch valide Herleitung einer denkmalpflegerischen Entscheidung hat sich



Abb. 4 Die Intensivierung der Landwirtschaft führt bereits zu rechteckigen Grabhügeln und wird manchmal als schleichende Erosion bezeichnet. Diese kann im Tagesgeschäft kaum aufgehalten werden. Im konkreten Prüfverfahren werden die emissionsrechtlichen Auswirkungen (Geräusche, Licht, Schatten usw.) auf den Erlebniswert bewertet. Daneben werden die Auswirkungen von WEA oder Windparks auf die Substanz bewertet. Die Kunst des Denkmalpflegers ist es hier, Begriffe wie ‚erheblich‘ oder ‚wesentlich‘ juristisch nachvollziehbar zu argumentieren (© ALSH, L. Hermannsen).

der Begriff des Denkmalwertes als geeignetes Konzept erwiesen (KALLWEIT, 2013, 28-31). Aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht basiert der Denkmalwert auf verschiedenen Komponenten, die in einem anderen Zusammenhang dargestellt wurden (ICKERODT, 2014; s. a. ICKERODT & BAUEROCHSE, 2010, 258-260). Dabei entscheidet der Denkmalwert nicht, ob etwas ein Denkmal ist oder nicht, sondern über die Aspekte *Archivwert* bzw. *wissenschaftlicher Zeugniswert*, *Erhaltungszustand* und *Seltenheitswert* und anhand der Prüfebene *Authentizität*, (historische) *Integrität* und *Erlebbarkeit* können Auswirkungsprognosen und denkmalrechtlich durchsetzbare Ziele erarbeitet werden (s. a. ICKERODT, 2014, 300).

Inhaltlich gilt es nicht nur darum, Auswirkungen in Form sich verändernder Standort- oder Lagebedingungen zu bewerten, sondern auch die Landschaft prägende Wirkung eines Objekts, Ensembles oder deren Landschaftsbezug einzubeziehen. Tragend ist hier die Erfahrung, dass ein Kulturdenkmal nur in seiner landschaftlichen Einbettung und im Umkehrschluss Kulturland-

schaften nur über die Beziehungen ihrer Relikte und Denkmale zueinander verstanden werden können. Zu bewertende Eigenschaften sind hier neben dem historischen Zeugniswert die Aspekte der *Vielfalt*, *Naturnähe* und *Eigenart* (ICKERODT, 2014, 301).

Diese müssen im Zuge von Planungsprozessen ermittelt werden und bilden die Grundlage für denkmalpflegerische Zielvorgaben. Dabei geht es neben dem konkreten Substanzerhalt und den damit verbundenen Lagerbedingungen auch um den Umgebungsschutz und hier insbesondere um den Erhalt von landschaftsprägenden historischen Strukturen und Bezügen sowie um die *landschaftliche Maßstäblichkeit*. Der Denkmalwert umfasst zudem wissenschaftliche, rechtliche und denkmalpflegerisch-praktische Aspekte, welche die historische(n) Bedeutung(en) des Denkmals in Relation zu seinem räumlichen Zusammenhang *echt* und *glaubwürdig* begründen. Ideelles Ziel ist eine umfassende und vollständige Überlieferungssituation zur Sicherung der Denkmalsubstanz und deren räumlicher Einbindung im

Sinne eines historisch gewachsenen und sich auch weiterhin entwickelnden Wirkungsgefüges für gegenwärtige und künftige Generationen (DONAT, 1978, 34).

Der archäologisch-denkmalpflegerisch-fachliche Belang steht in Wechselbeziehung zum jeweils gültigen Verwaltungsrahmen. Die grundsätzliche Zielsetzung bezüglich des Erhalts des Denkmalwertes kann im Sinne des Denkmalschutzes nur in Ausnahmefällen relativiert werden. Bei einer planungsorientierten Denkmalpflege stellt sich grundsätzlich die Frage, an welcher Stelle eines Planungsprozesses der archäologische Belang geeigneterweise ins Spiel kommt, um am besten Berücksichtigung zu finden. Idealerweise findet die Einbeziehung bereits auf der Ebene der Raumordnung, also bei der Erstellung eines Landesentwicklungsplans oder von Regionalplänen statt. Hier entsteht allerdings denkmalpflegerisch ein erhöhter Aufwand für die Vorleistungen, die erbracht werden müssen. Dabei müssen vorhandene Daten zum archäologischen Erbe in raumordnerisch relevante Größenordnungen und schließlich in Aussagen etwa bezüglich Vorrang oder Ausschluss von Nutzungen transformiert werden. Dieses Vorgehen eignet sich daher besonders für großflächige Aussagen, während auf jeder nachfolgenden Ebene der planerische Maßstab immer kleiner wird, bis schließlich in der Bauleitplanung und bei Einzelmaßnahmen sehr lokale und fundstellenbezogene Abwägungen getroffen werden müssen.³⁰ Maßstab der jeweiligen Beurteilung einer Beeinträchtigung von archäologischen Denkmälern ist das Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters³¹, der die fachliche Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege nachvollziehen muss. Eine Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen geschieht am besten über eine frühzeitige und abgestimmte Planung. Daher gilt im Hinblick auf die hier thematisierte Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergiegewinnung, dass – wenn die fachlichen Interessen des archäologischen Kulturlandschaftschutzes auf der Ebene der Raumplanung nicht eingebracht wurden – der Vorrang der anderen Nutzung gegenüber etwa dem archäologischen Umgebungsschutz auch für das spätere Genehmigungsverfahren gilt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Projektvorhaben muss daher beachtet werden, dass weitere erhebliche Auswirkungen durch geplante Minderungsmaßnahmen zuungunsten anderer Schutzgüter entstehen können (Lärmschutz, landschaftspflegerischer Begleitplan usw.). Zur

Vermeidung und Minderung der Auswirkungen sind neben konkreten Maßnahmen zur Änderung der Belastungsintensität insbesondere die Wahl verträglicher Projektalternativen oder gar der Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) zu prüfen.³² Eine spätere Kompensation im Zuge der Umsetzung von Planung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie bei ökologischen Schutzgütern) ist wegen der Standortgebundenheit und der fehlenden Wiederherstellbarkeit von archäologischen Denkmälern nur begrenzt möglich und läuft immer auch Gefahr, politisch instrumentalisiert zu werden. Dennoch wären Inwertsetzungen von archäologischen Denkmälern bis hin zu ganzen kulturlandschaftlichen Einheiten, z. B. im Hinblick auf die Förderung von deren Sicht- und Erlebbarkeit als Kompensationsmaßnahmen theoretisch denkbar.

Beispiel 380 KV Höchstspannungsleitung Heide-Niebull

Diese theoretische Beschreibung soll anhand eines Praxisbeispiels verdeutlicht werden. Für den Neubau der oberirdischen 380kV-Höchstspannungsleitung Heide-Niebull wurden im Sommer 2013 durch das ALSH zwei Fachgutachten als Teile einer Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt (KÜHLBORN, 2014; s. a. SCHILLER, 2015), um Trassenkorridore mit dem geringsten archäologischen Raumwiderstand zu identifizieren. Entsprechend der damaligen Gesetzeslage wurden seinerzeit die besonderen und einfachen archäologischen Denkmale sowie deren Einbindung in historische Kulturlandschaften geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung sind 600 m breite Korridore, in denen der spätere Trassenverlauf in Form von Hochspannungsleitungen liegen wird. Zu prüfen waren hier Substanzerhalt und Umgebungsschutz der archäologischen Denkmale innerhalb des Korridors. Die zweite Analyseebene bildet eine vergleichbare Untersuchung der Objekte der archäologischen Landesaufnahme. Mit Blick auf die Auswirkungen des Umgebungsschutz der außerhalb des Korridors liegenden damaligen Denkmale von besonderer Bedeutung sowie den der heute ipso facto geschützten Objekte der Landesaufnahme, wurde der Betrachtungsraum beidseits der Trasse auf 1.000 m erweitert. Die hierin befindlichen Denkmale wurden im Hinblick auf ihren Denkmalwert untersucht. Dieses umfasste die Ermittlung des Zeugniswerts, die Berücksichtigung des Erhaltungszustands, der räumlichen Vorbelastung, der Erlebbarkeit bzw.

des Landschaftsbezugs, des Seltenheitswerts und der Archivfunktion sowie die der Nachhaltigkeitsprüfung.³³

In der sich daran anschließenden Wirkungsprognose wurden die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Störungen auf die Substanz, die Funktion und die sensorielle Integrität der Denkmale geprüft. Aus der spezifischen Einzelgefährdung wurde dann die Gesamtgefährdung abgeleitet und entsprechend in einer fünfstufigen Skala von sehr hoch bis sehr gering bewertet.

In dem genannten zweiten Schritt wurden dann die im Untersuchungsraum befindlichen einfachen archäologischen Denkmale in einem vereinfachten Verfahren geprüft. Auslöser für eine Berücksichtigung war insbesondere deren Sichtbarkeit.

Im dritten Prüfschritt erfolgte die Bewertung der historischen Kulturlandschaften über die Auswertung des Zusammenspiels von besonderen und einfachen Denkmalen.

Für die Bemessung des archäologischen Raumwiederstandes wurden dann diese drei Prüfebene zusammengefasst und resultierend eine Empfehlung für die Variante abgegeben, welche die geringste Belastung für das archäologisch-kulturlandschaftliche Erbe darstellt. Insgesamt stellt diese Prüfung ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren dar, das jeweils den zu prüfenden Einzelfall erfasst (KÜHLBORN, 2014).

Diese auf Schutz und Erhaltung der Denkmalsubstanz und -umgebung ausgerichtete Prüfung scheint auf den ersten Blick in einem gewissen Widerspruch zu den akademisch-archäologischen Interessen an neuem Quellenmaterial zu stehen. Insgesamt geht es hier primär nicht um das archäologische Potenzial an sich, sondern um die Ermittlung von Raumkonflikten, deren Lösung und die fachliche Bewertung der z. B. bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen auf das archäologisch-kulturlandschaftliche Erbe. Der fachlich-archäologische Mehrwert in Form von neuen, interessanten und wichtigen Fundstellen kann hierbei ein Aspekt sein. Er ist allerdings im Planungsprozess von nachgeordneter Bedeutung, da eine Entscheidung über Trassenführungen an anderer Stelle im Abwägungsprozess herbeigeführt wird. Vielmehr geht es hier nur darum, konkrete Auswirkungen zu determinieren. Diese werden zumeist auf ggfs. durchzuführende Rettungsgrabungen reduziert.

Eine planungsorientierte Denkmalpflege kann aber weiter gehen. Es geht einerseits um die Bewertungen von Auswirkungen auf das Land-

schaftsbild (Raum) und die Denkmale (Objekt) und um den dabei einzuhaltenden Substanzerhalt und Umgebungsschutz. Im Falle von Rettungsgrabungen als Werkzeug zur Lösung von Raumkonflikten bieten vorbereitende Untersuchung weitgehende Möglichkeiten der Folgenbewertung. Konkret können (in Abhängigkeit der Qualität von Fundstellen und deren Voruntersuchungen) theoretisch bereits im Rahmen der SUP oder der UVP nicht nur der Dokumentationsaufwand, sondern auch der Aufwand für Fundbearbeitung, Restaurierung, Lagerung, usw. abgeprüft werden. Dies ist insbesondere für Urnenfriedhöfe oder Fundstellen mit Feuchtbodenerhaltung (Holz, Knochen usw.) relevant, da bereits im Prüfverfahren Personal-, Restaurierungs- und Lagerkosten erhoben und zum Bestandteil von Abwägungsprozessen gemacht werden können.

Regiobranding – archäologisches Kulturlandschaftsmanagement zwischen Daseinsfürsorge und Wirtschaftsförderung

Im Sinne des Kulturlandschaftsschutzes sollen neben den bestehenden bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten die archäologischen Schutzziele besser in Planungsprozesse eingebracht werden.³⁴ Integrierte Planung bietet durch eine frühzeitige Einbindung der regional betroffenen Öffentlichkeit, die über Interessensgruppen oder Einzelpersonen vertreten sein kann, einerseits die Möglichkeit, Zielkonflikte frühzeitig zu identifizieren und andererseits in einem gemeinsamen Prozess langfristige Zielvorgaben für die Entwicklung des archäologischen Erbes bzw. der Kulturlandschaften zu erarbeiten (s. a. ICKERODT, 2007, 313) (**Abb. 5**).

Hier kommen wiederum die Ziele der Daseinsfürsorge und Wirtschaftsförderung zum Tragen. Sie laufen in einem Markenbildungsprozess zusammen. Konkrete Inhalte können hier die Vermeidung von einseitig regionaler Zentrierung und die Zersplitterung von Interessen sein. Daneben stehen Aspekte der Verbesserung von regionaler Wertschöpfung wie z. B. durch eine abgestimmte Besucherlenkung oder einer größeren Nachhaltigkeit durch die erwähnte Bürgerbeteiligung. Das Wissen um die eigene Heimat bildet sowohl für den Tourismus als auch für die Einwohnerbindung eine wichtige Grundlage. Nebenbei soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die vorab abgestimmten Ziele auch zur Beschleunigung von Planungsprozessen beitragen.

Phase	Arbeitsschritt	Arbeitsgrundlage	Ziel
1	Landschafts- erfassung	<ul style="list-style-type: none"> historische Karten Inventare und Kataster (Landesaufnahme, Denkmallisten von Natur und Kulturdenkmalen) Bodeneingriffskartierung Archivauswertung (Bauakten usw.) 	<i>Kulturlandschaftswandelkarte</i> qualifizierende Darstellung der archäologisch-historisch geographischen Gesamtqualität einer Region <ul style="list-style-type: none"> Systematisierung der zur Verfügung stehenden Informationen zielgruppenorientierte Aufbereitung des archäologisch-historischen Wissens (z. B. Raumplanung, Tourismus) Grundlage zur Sensibilisierung für den nachhaltigen Umgang mit dem kulturellen Erbe
2	Leitbild- entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Workshops Expertengespräche Schulungen 	<i>Themenfindung</i> <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der lebensweltlichen Rahmenbedingungen (Wirtschaft, Schutzgebiete usw.) Berücksichtigung der Zielen unterschiedlicher Interessensgruppen
3	Leitbild- evaluierung	<ul style="list-style-type: none"> Workshops Expertengespräche 	<i>Prüfung der Umsetzbarkeit</i> <ul style="list-style-type: none"> Abwägung von und Entscheidung für Ziele Machbarkeitsstudien
4	Leitbild- verankerung	<ul style="list-style-type: none"> Leitbilder / Narrative Entwicklungsziele politisch verankerte Förderziele 	<i>Umsetzung</i> <ul style="list-style-type: none"> Raumplanung (in den Planungsebenen gemäß Tab. 1) Tourismusprojekte (über Förderinstrumente wie Leader, INTERREG) Denkmalschutz (über denkmalrechtliche Entscheidungen)

Abb. 5 Arbeitsphasen bei der Entwicklung von Leitbild-gesteuerten integrierten Managementstrategien im archäologischen Kulturlandschaftsmanagement. Diese basieren in Phase 1 auf dem Erfassen und Erforschen und sollen in Phase 4 – dem Erzählen – für Erhalt und nachhaltigen Umgang sorgen.

Diese Wechselbeziehung wird im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und von der FONA-Initiative (Programm Forschung für Nachhaltige Entwicklung) geförderten Projektes REGIOBRANDING³⁵ untersucht (KEMPA & HERRMANN, 2014; s. a. ICKERODT, 2016, 268; ICKERODT, 2017, 163-164). Das Projekt arbeitet in drei Fokusregionen in der Metropolregion Hamburg. In dem hier vorgestellten Teilprojekt, die Steinburger Elbmarschen, sind das ALSH und der Kreis Steinburg die Praxispartner.

In diesem Projekt soll die gesetzlich formal geregelte Bürgerbeteiligung durch einen Austausch zwischen Fachleuten, Planern und betroffenen Bürgern unterstützt werden. Ausgangspunkt und Grundlage ist eine historisch-geographische Auswertung der historischen Kulturlandschaften in Form einer Kulturlandschaftswandelkarte (ICKERODT, 2017, 165-168; s. a. KLEEFELD, 2012). Im Zuge der Bürgerbeteiligung wird hier der Versuch unternommen, hierüber historisch-geographische Zusammenhänge zu verdeutlichen. Die den Raum prägenden Entwicklungspfadabhängigkeiten, die sich in Raumstrukturen und Relik-

ten manifestieren, können kartografisch aufbereitet Grundlage für eine Leitbildentwicklung sein und auf konkrete Entwicklungsziele heruntergerochen werden. Diese sind dann für die spätere Nutzung als Zielvorgabe oder Leitbild kartografisch oder textlich zu fixieren. Diese ersetzen nicht die über die Trägerschaft öffentlicher Belange organisierten Beteiligungsverfahren. Vielmehr hilft die Erarbeitung eines solchen öffentlichen Meinungsbildes, sich im Hinblick auf die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft und des archäologischen Erbes über Auswirkungen von Entscheidungen klar zu werden. Was soll erhalten werden? Wie könnte das gehen? In einem solchen extern moderierten Verfahren werden abstrakte Entwicklungsziele konkretisiert und auf eine praktische Ebene heruntergebrochen. Was ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch umsetzbar? Über die baurechtlichen Möglichkeiten der Bauleitplanung und Landesraumordnung könnten so entwickelte Leitbilder, Szenarien, Kullissen usw. auf allen Planungsebenen abgesichert werden. Im Sinne einer aktiven archäologischen Denkmalpflege soll auf diesem Wege nicht nur

eine höhere öffentliche Akzeptanz erreicht werden, sondern auch nachhaltig und wirtschaftlich prospektiv mit dem eigenen Erbe umgegangen werden (s. a. ICKERODT, KEMPA, MALOTKY & HUUSMANN, 2015).

Kippeffekte – eine zusammenfassende Schlussbetrachtung

Die archäologische Denkmalpflege ist für den Schutz des archäologischen Erbes zuständig. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurde in den letzten Jahren im ALSH das Konzept der planungsorientierten Denkmalpflege weiter entwickelt. Dieses basiert auf der Erfahrung, dass ein frühzeitiges Einbringen des archäologischen Belangs zu einer Entschärfung von Nutzungskonflikten führt. Was auf der den denkmalpflegerischen Alltag prägenden Objektebene im Bereich der Bauleitplanung sicherlich zu bewältigen ist, wird von den Folgen des durch die Energiewende verursachten Landschaftsumbaus auf Raumordnungsebene zu einem Problem. Welche Auswirkungen haben die eingangs angeführten, planerisch angestrebten Transformations-, Umbau-, Zwischen- und Ersatz- oder multifunktionalen Stadtlandschaften auf die historischen Kulturlandschaften inklusive des archäologischen Erbes?

Lösungen sind hier schon auf der praktischen Ebene nicht einfach. Wie kann der archäologische Belang entsprechend der Planungsebenen skaliert und angepasst werden? Denkmalrechtliche Entscheidungsprozesse sind inhaltlich durch zwei fachliche Paradoxa geprägt, auf das die niederländische Denkmalpflege bereits vor nahezu zehn Jahren aufmerksam gemacht hat (BLOEMERS, KARS, VAN DER VALK & WIJNEN 2010):

1) Ein grundsätzlicher Erhalt aller archäologischen Quellen ist schon mit Blick auf materielle Eigenschaften und naturräumliche Rahmenbedingungen nicht möglich, auch wenn es von fachlicher Seite auf einer theoretischen Ebene gerne gefordert wird. Wie ist angesichts dieser Tatsache mit Raum- und Nutzungswandel umzugehen? Wer kommt für Summationsschäden auf?

2) Fachlich wird immer der Quellen- oder Zeugniswert in den Vordergrund gestellt, die außerfachliche identitätsstiftende Wirkung im konkreten Fall selten gesehen und noch seltener untersucht. Die Selbstidentifikation der Einwohner mit den Natur- und Kulturdenkmälern und anderen Kulturlandschaftselementen der Region als Bezugspunkte der *eigenen* Geschichte ist allerdings ein denkmalpflegerisch wichtiges Stand-

bein für den in-situ Erhalt. Welchen Einfluss haben denkmalpflegerische Entscheidungen auf die lokale, regionale und überregionale Identität? Welche Folgen hat Gentrifizierung, d. h. sozioökonomischer Strukturwandel?

Um das erste Paradoxon aufzulösen, wurde das Ziel der *erhaltenden Weiterentwicklung des archäologischen Erbes* formuliert (BLOEMERS, KARS, VAN DER VALK & WIJNEN 2010, 681). Dieser Ansatz steht im inhaltlichen Widerspruch zu dem ange-deuteten, aus einer Forschungsperspektive gesehenen verständlichen, gelegentlich formulierten absoluten Erhalt aller Denkmale als archäologisches Quellenmaterial. Das Konzept der erhaltenden Weiterentwicklung muss, auch wenn es gelegentlich auf ein konkretes ‚Schützen durch Nützen‘ heruntergebrochen wird, weitergehen. Nicht alle Denkmäler können immer und zu jeder Zeit genutzt werden.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Untersuchung von Entwicklungspfadabhängigkeiten als gutes Werkzeug erwiesen, um die hier umrissenen Bewertungskategorien in Relation zu setzen und die über die Kulturlandschaften und ihre Elemente und Denkmale erfahrbare Geschichte „weiterzuschreiben“. Sie bietet darüber hinaus auch einen guten Ansatz, das 2. Paradoxon aufzulösen. Historische Narrative haben eine Wirkung auf gesellschaftliche Identität. Wessen Geschichte soll erzählt werden? Die in Tab. 2 herausgearbeiteten Narrative bieten die Möglichkeit, sich auf Vergangenheit beziehende soziale Leitbilder in einem demokratischen Prozess zu steuern, wissenschaftlich qualifiziert zu begleiten und nachhaltig umzusetzen.³⁶

Für die planungsorientierte Denkmalpflege ist es daher wichtig, in einem solchen Prozess die (als Abstraktum verstandene) Öffentlichkeit³⁷ und die unterschiedlichen Interessengruppenvertreter mit einzubeziehen. Dies ist in den Projekten Lancewad / LancewadPlan geschehen und wird als Blaupause für andere Projekte derzeit in dem Projekt REGIOBRANDING weiterentwickelt.

Der Erhalt der historischen Kulturlandschaften als regionale Qualität ist eng mit dem Aspekt der Lebensqualität verknüpft und spielt eine wichtige Rolle beim Aufbau regionaler Identitäten (HERMANN, 1978b, 26-27; FAIRCLOUGH, 2006, 188, 193; ICKERODT, 2007, 313). Der persönliche lokale oder regionale Bezug der Menschen ist ein immer wichtiger werdender Standortfaktor, insbesondere im Wettbewerb der europäischen Regionen. In diesem Bereich können archäologische Denkmalpflege und Kulturlandschaftsschutz zur regionalen Markenbildung beitragen. Konkre-

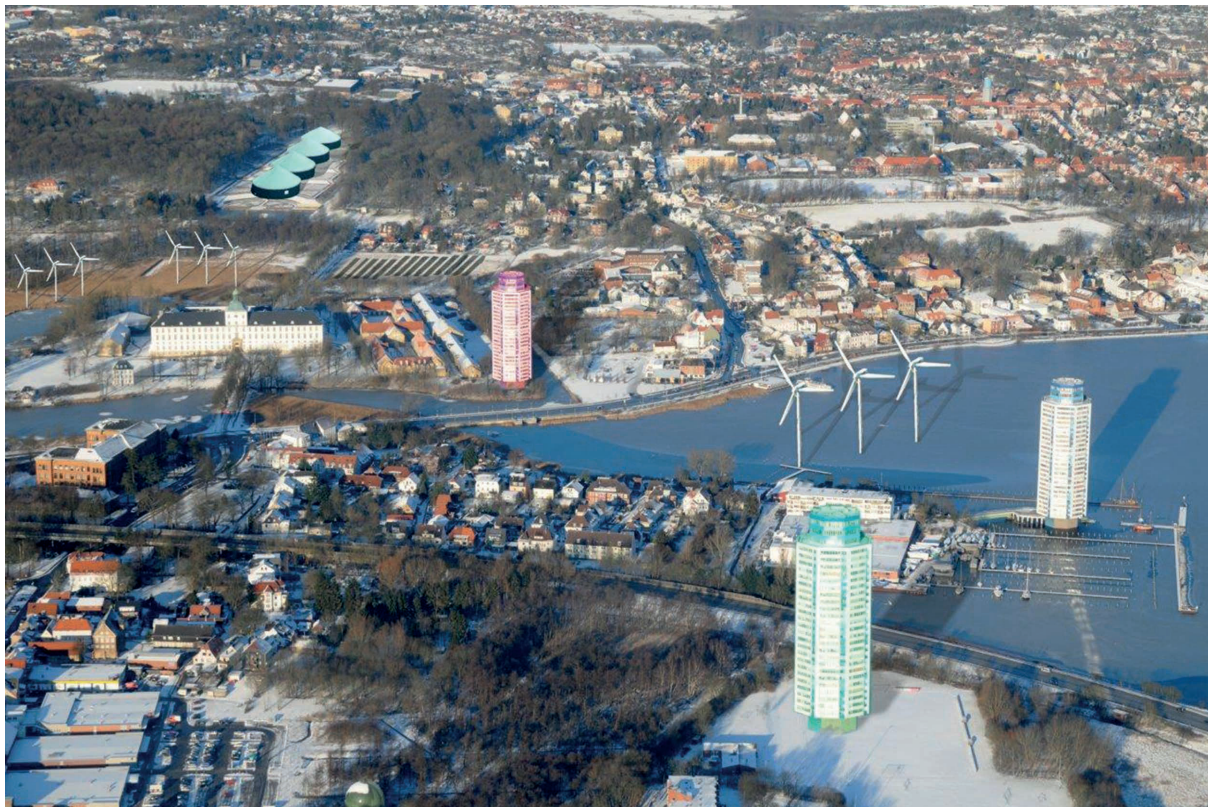


Abb. 6 Das Problem des Kippeffekts kann an dieser Fotomontage verdeutlicht werden. Wieviel kann eine historisch gewachsene Struktur an Innovation vertragen? (© ALSH, C. Fehre).

te Ziele sind hier die Herausstellung regionaler Standortcharakteristika, die Vermeidung von einseitig regionaler Zentrierung und die Zersplitterung von Interessen sowie eine Verbesserung der regionalen Wertschöpfung. Der lokale kulturhistorisch-kulturlandschaftliche Bezug stützt die Binnenidentität und knüpft inhaltlich an den Begriff der Heimat an. Das Wissen um die eigene Geschichte und den sich dahinter verbergenden Wechselbeziehungen ist auch ein wirtschaftlicher Standortvorteil, der eigentlich viel zu selten richtig ausgeschöpft wird. Als ‚nachwachsender Rohstoff‘ bedarf dieses Wissen einer besonderen Pflege und Wertschätzung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt dabei schon aufgrund des Umfangs der Auswirkungen eine besondere Herausforderung dar, der sich die archäologische Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein seit etlichen Jahren in zunehmender Intensität stellt und der es mit den dargestellten Lösungsansätzen begegnet.

Das Bemessen von Kippeffekten, d. h. des Verlusts des Zeugniswerts der Kulturlandschaft und ihrer gesellschaftlichen Bindungskraft, erweist

sich hier – im Positiven wie im Negativen – als ein Prozess, der nicht nur fachlich und mit den denkmalrechtlich zur Verfügung stehenden Werkzeugen umgesetzt werden kann. Er muss unter Berücksichtigung der Menschen vor Ort bewertet werden. Darauf aufbauende Lösungsszenarien, wie Ausgrabung, Erhalt oder Inwertsetzung, können und müssen entsprechend der möglichen Planungsebenen in Beteiligungsverfahren eingebracht werden und helfen so, Geschichte weiterzuerzählen (**Abb. 6**).

Danksagung

An dieser Stelle möchten wir uns besonders bei P. Huusmann vom Bauamt - Kreisentwicklung des Kreises Steinburg für die sehr gute Unterstützung der Projektarbeit in REGIOBRANDING sowie der kritischen Durchsicht dieses Beitrags unterstützen. Unser Dank gilt auch Herrn Zwick (ALSH) für die Übersetzungsarbeit der Zusammenfassung.

Anmerkungen

¹ In Schleswig-Holstein wurden im April und Mai 2013 z. B. in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen zehn Kommunal- und fünf Fachveranstaltungen durchgeführt, an denen ca. 1.000 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. Das Archäologische Landesamt hat als Fachbehörde an diesen und vergleichbaren Veranstaltungen in den anderen Landesteilen teilgenommen.

² Europarat, *Europäisches Landschaftsübereinkommen*. Florenz, 20.10.2000. <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680080630> [11.8.2017]. Das DENKMALSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEINS (2014) ermöglicht über § 4 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) Abs. 1 bereits jetzt eine etwaige Ratifizierung der Florenzkonvention. Literatur zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kulturlandschaftsschutzes bis Mitte der 2000er Jahre findet sich bei ICKERODT (2005).

³ Diese wird zunehmend durch eine Planungsorientierung aufgelöst (z. B. ATTENDORN, 2006; BLOEMERS, 1997, 2000, 2001; ICKERODT, 2007). Eine gewisse Triebfeder scheinen hier jeweils landschaftliche Umstrukturierungsprozesse zu sein, die z. B. in den 1970er Jahren in der BRD zur Einführung zahlreicher Denkmalschutzgesetze oder in der DDR zu einer stärkeren Raumplanungsorientierung (HERMANN, 1978a, 1978b; SCHNEIDER, 1978; DONAT, 1978; WIRTH, 1978) führten.

⁴ Der Akteursbegriff muss an dieser Stelle unbestimmt bleiben. Er setzt sich aus abstrakten und konkreten Gruppen zusammen. Ihre Analyse ist allerdings für die Bewertung von möglichen Folgen denkmalpflegerischer Entscheidungen grundlegend und sollte zum archäologisch-denkmalpflegerischen Alltag gehören.

⁵ Eine wichtige Grundlage wurde hier aus Sicht der Planung mit der Habilitationsschrift an der Universität Rostock von Holger BEHM, „Bodendenkmal und Kulturlandschaft – Planungs- und landnutzungsorientierte Grundlagen nachhaltiger Raumentwicklung“ (Habilitationsschrift an der Universität Rostock, Habilitationsgebiet Landschaftsplanung / Landschaftsgestaltung, 1998) geschaffen.

⁶ Eine Akteuranalyse und -bewertung kann und will dieser Beitrag nicht liefern. Beides sind Aufgaben eigenständiger Untersuchungen, die an dieser Stelle zu weit führen würden.

⁷ Eine Übersicht Stand Anfang der 1990er Jahre findet sich bei ICKERODT (2007) und BAUEROCHSE, HASSMANN & ICKERODT (2007).

⁸ Eine Vorreiterrolle hatten hier, trotz paralleler Entwicklungen in Österreich und England (KAINZ, 1990; WILLIAMS, 2003), die DDR (DONAT, 1978; SCHNEIDER, 1978; WIRTH, 1978) und die Niederlande (BLOEMERS, 1997, 2000, 2001) mit ihrem auf die Stadt- und Landschaftsplanung abzielendem Belvedere-Programm (REUSELAARS, 2003). Beiträge zur Berücksichtigung der archäologischen Denkmalpflege in der Stadtentwicklung sind selten (ISENBERG, 2003).

⁹ „Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Netze kann zu Zielkonflikten mit dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Kulturlandschaften führen. Dieses beinhaltet in erster Linie den Verlust des Erlebniswertes durch Veränderungen der historischen Strukturen sowie die Beeinträchtigung von

Umgebungsbereichen von Denkmälern oder der landschaftlichen Maßstäblichkeit. Notwendig ist daher eine frühzeitige Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und Berücksichtigung ihrer Belange in den Ausbauplanungen.“ (Seite 18).

¹⁰ In diese Richtung hat bereits Herrmann WIRTH (1978, 65), wenn auch im real-sozialistischen Duktus, argumentiert.

¹¹ Der von Wolfgang RIEDEL (1997, 180) konstatierte Mangel an Koordination und Kooperation ist zwar noch nicht überwunden. Die Rahmenbedingungen und fachlichen Ziele haben sich in Folge der Kulturlandschaftsdebatte der späten 1990er Jahre jedoch deutlich gebessert. Dennoch gilt die Einlassung von BEHM (2000, 284) auch heute noch, dass „die Beziehung zwischen Bodendenkmalpflege, den Landnutzungen und der zukunftsorientierten Landentwicklung (...) erst in geringem Umfang wissenschaftlich bearbeitet worden“ ist, obwohl die Zusammenarbeit von Denkmalpflege und Raumplanung Tagesgeschäft ist.

¹² Diese Aussage ist vor dem Hintergrund getroffen, dass trotz aller Bemühungen der letzten fast 100 Jahre, keine vollständige Erfassung aller archäologischen Fundstellen und Denkmale erreicht werden konnte bzw. sicherlich auch nicht erreicht werden kann. Aus rechtlichen, verwaltungstechnischen und fachlichen Gründen wurde, um dieses Problem zu lösen, ipsa lege eingeführt.

¹³ Eine Situation, auf die bereits WIRTH (1978, 63) für den Bereich der DDR-Planung hingewiesen hat.

¹⁴ Als ein Ergebnis raumordnungspolitischer Bemühungen kann die 42. Ministerkonferenz für Raumordnung angesehen werden. Diese hat am 12. Juni 2017 in Berlin stattgefunden. In der Ergebnisschrift über „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ wird der Kulturlandschaftsschutz als Aufgabe erneut betont.

¹⁵ In Schleswig-Holstein basiert diese Regelung auf dem Landesverwaltungsgesetz und dem Denkmalschutzgesetz.

¹⁶ Landesentwicklungsplan (LEP), Landesentwicklungsprogramm (LEPro) oder Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die wichtigsten Steuerungsinstrumente der Landesplanung und fassen raumordnerische Festlegungen zusammen. Als Zusammenstellung beinhalten sie neben konkretisierten Zielsetzungen und raumbezogenen Planfestlegungen auch allgemeine Richtlinien und Zielsetzungen für die weitere Entwicklung der Länder, Regionen und Gemeinden. In Schleswig-Holstein wird derzeit der Landesentwicklungsplan 2009 (LEP) durch das Innenministerium fortgeschrieben und soll den Landesraumordnungsplan von 1998 ersetzen. Im Planentwurf 2008 sind u.a. Leitbilder zur Raumstruktur und Siedlungsentwicklung sowie zur Daseinsvorsorge und zum Ressourcenschutz enthalten. Dabei berücksichtigt er beispielsweise Aspekte wie den demographischen Wandel oder die Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen. Der LEP Schleswig-Holstein 2009 basiert auf den Regionalplänen, die die Landesplanung unter Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgestellt hat. Seine landesrechtlichen Grundlagen bilden das Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz, LaPlaG) von 1996 und das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEGG) von 1995.

¹⁷ In der Schweiz wurde aus diesem Grunde im Herbst 2007 die Kommission für Archäologie und Raumplanung (KAR) gegründet. Als zentralisierte Stelle soll sie in den sieben Kantonen die Trägerschaft öffentlicher Belange wahrnehmen, in denen keine eigene archäologische Dienststelle („Kantonsarchäologie“) vorgehalten wird. Die KAR kann im Bedarfsfall Verbandsbeschwerde gemäß Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) einzulegen (<http://www.archaeologie-schweiz.ch/Kommission-Archaeologie-und-Ra.161.0.html> [20.7.2017]).

¹⁸ Eine gewisse Vorreiterrolle in der fachlichen Auseinandersetzung der Archäologie mit der Raumplanung kommt der DDR zu (SCHNEIDER, 1978, 22-23), wobei Bezug auf die Empfehlungen der UNESCO genommen wird (HERRMANN, 1978b, 28-30) und Archäologiereservate im Mittelpunkt der Konzeption standen (HERRMANN, 1978b, 28, 30-32). Dieser Prozess läuft synchron zur Einführung von Denkmalschutzgesetzen in den unterschiedlichen Bundesländern, die wohl im Zusammenhang mit dem europäischen Denkmalschutzjahr 1975 stehen.

¹⁹ In diesem Zusammenhang wurde in einem mit dem Eisenbahnausbau im Zusammenhang stehenden Projekt erstmals auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht nur das potenzielle Fundaufkommen, sondern auch die damit einhergehenden Restaurierungs- und Bearbeitungskosten erhoben.

²⁰ Dieser Anspruch bezieht sich in diesem Fall auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit archäologisch-kulturlandschaftlichen Primärquellen in Form von raumprägenden Merkmalen oder Denkmalen.

²¹ Eine Auseinandersetzung des unbestimmten Begriffs des nachhaltigen Umgangs findet sich bei ICKERODT (2016).

²² Die Belange der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörden sind als Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren eines Bebauungs- (B-Plan) oder Flächennutzungsplans (F-Plan) zu berücksichtigen. Werden die Bedenken im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von Seiten der Gemeinde ignoriert, ob und in wieweit Denkmäler durch Veränderungen der Umgebung beeinträchtigt werden und durch welche Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden oder verringert werden können, dann kann ein Normenkontrollverfahren angestrebt werden. Hierzu müssen die Gemeinde nachweisen können, dass sie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes denkmalfachliche Bewertungen der zuständigen Fachbehörden gewürdigt und sich nicht einfach darüber hinweggesetzt haben. Die Gemeinde muss im Einzelnen begründen können, weshalb sie die fachlichen Beurteilungen der Fachbehörde nicht teilt. Fehlt es der Gemeinde an eigener denkmalfachlicher Sachkunde, dann kann sie auf fachliche Hilfe (Sachverständige) zurückgreifen (OVG Schleswig vom 21.03.2002 - AZ 1 K 9/00; OVG Schleswig vom 4.9.1997 - AZ 1 L 36/96; VG Schleswig vom 5.12.1995 - AZ 2 A 22/93; OVG Niedersachsen 23.8.1993 AZ 6 K 3108/91).

²³ Der Begriff bezieht sich auf die Berücksichtigung der Funktion historischer bzw. evolutionärer Prozesse. Diese sind als dissipative Systeme durch Rückkopplungsverhältnis charakterisiert. Anfangskausalitäten als ‚Davor‘ determinieren das ‚Danach‘ in einem ungerichteten, irreversiblen Prozess. Dieser Prozess ist Bezugssystem für alle natürlichen und kulturellen Anpassungsprozesse. Die

Berücksichtigung dieses Belangs hilft, natur- und denkmalschutzrechtliche Aspekte und Ziele aufeinander abzustimmen und dabei auf einer theoretischen Ebene auf die Etablierung historischer Kontinuität abzu zielen.

²⁴ Für das Wattenmeer z. B. ICKERODT und WARNKE (2017, 187-190) mit weiterer Literatur.

²⁵ Eine konkrete inhaltliche Abstimmung erfolgt dann im Rahmen der Trägerschaft öffentlicher Belange.

²⁶ Hier geht es in der Hauptsache um den Einfluss von Vegetationsphasen, aber auch andere saisonale lebensweltliche Einflüsse (Tourismussaison usw.) sind denkbar.

²⁷ Wirth betont hier den Aspekt der obertägig sichtbaren Bodendenkmale, eine vergleichbare Unterteilung hatte das Schleswig-Holsteinische Denkmalschutzgesetz von 1996. Diese wurde mit der letzten Gesetzesnovellierung aufgegeben. Zudem können in der angestrebten, jetzigen Verwaltungspraxis auch nicht topografisch exponierte Denkmale geschützt werden; ein Beispiel dafür können Flachsiedlungen sein (im Gegensatz dazu SCHILLER, 2015, 90-91).

²⁸ WIRTH (1978, 66) verweist hier auf das DDR-Konzept der „Gegenden besonderer historischer Bedeutung“. Hier steht die besondere geographische Situation als Stätte einer wichtigen Begebenheit (z. B. Schlachtfelder) im Vordergrund.

²⁹ WIRTH (1978, 67) führt hier das Konzept der Dokumentation von Bodentalertümern ein, um Zielkonflikte zu lösen.

³⁰ Dabei hängen Zuständigkeiten von der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstruktur ab. Die Basisdaten werden zumeist auf Ebene der Unteren Denkmalschutzbehörden geführt oder können, wie z.B. in Schleswig-Holstein per Erlass an andere Stelle delegiert werden. Diese Daten müssen dann aufbereitet werden. Entsprechend der eigenen Organisationsform als zwei oder dreigliedrige Denkmalpflege müsste die Denkmalfachbehörde oder die Obere Landesbehörde bzw. die Bezirksarchäologie diese Datenaufbereitung besorgen.

³¹ Siehe hierzu die Urteile OVG Schleswig-Holstein vom 14.9.2000 AZ 1 L 143/97 und VG Schleswig-Holstein vom 1.2.2007 AZ 12 A 136/06 (Bartholomäuskirche in Wesselburen).

³² Hier gilt § 6 („Unterlagen des Trägers des Vorhabens“) Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 1990).

³³ In diesem Beispiel waren konkret 72 Denkmale betroffen. Deren Bewertung erfolgt in einer fünfstufigen Skala mit den Bewertungen von außerordentlich hoch über sehr hoch, hoch und bedeutend bis unbedeutend.

³⁴ Diese Aussage steht scheinbar in einem gewissen inhaltlichen Widerspruch zur rechtlichen Einordnung von Hans-Jürgen KÜHLWETTER (1992, 7), der stärker auf das Ausgrabungswesen fokussiert. Sie setzt sich aus fachlicher Sicht mit dem gleichsam von KÜHLWETTER (1992, 14) angeführten Rechtsgebieten des Bau-, Planungs- oder Raumordnungsgesetzes auseinander.

³⁵ <http://www.regiobranding.de/> [13.9.2017].

³⁶ An anderer Stelle wurde im gleichen Zusammenhang auf die Wirkung von Massenmedien auf die Entwicklung sozialen Leitbilder untersucht. Hier wurde im Bereich

gesellschaftlicher Selbstideologisierung auf die Gefahr verwiesen, dass soziale Kontrolle von historischen Leitbildern bereits durch partikuläre Wirtschaftsinteressen ausgehebelt werden kann. Diese von kommerziellen Interessen gesteuerte, dadurch äußerst flexibilisierte neuartige Version der Mythenbildung wird zumeist als ein sich selbst regulierender Prozess gleichrangiger Akteure angesehen (ICKERODT, 2005a, 444-445). In der Realität können einfache Inwertsetzungsprozesse im Rahmen von Tourismusprojekten z. B. faschistische Ideologeme unterschiedlich verbreiten und so im Zirkelschluss zu einer hohen Anschlussfähigkeit an andere Bereiche beitragen.

³⁷ Eine weitergehende Definition des unbestimmten Begriffs der Öffentlichkeit kann hier nicht erfolgen. Sie wird derzeit in einem anderen Beitrag vorbereitet.

Literatur

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2015). *Merkblatt Archäologische Interessensgebiete*. Schleswig: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein.

Attendorp, T. (2006). Die Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. *Natur und Recht*, 12, 756-761.

Bauerochse, A., Haßmann, H. & Ickerodt, U. (Hrsg.) (2007). *Kulturlandschaft. administrativ – digital – touristisch*. Initiativen zum Umweltschutz 67. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Becker, A. & Moritz, F. (2015). Netzausbau in Deutschland. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 10-19). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Behm, H. 1998. *Bodendenkmal und Kulturlandschaft – Planungs- und landnutzungsorientierte Grundlagen nachhaltiger Raumentwicklung*. Habilitationsschrift an der Universität Rostock. Rostock.

Behm, H. 2000a: Archäotopmanagement. Managing archaeotopes. *Natur und Landschaft*, 75, 284-291.

Bloemers, J. H. F. (1997). Landschaftsarchäologie und Raumordnung in den Niederlanden – aktuelle Trends und Themen. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2(2), 229-243.

Bloemers, J. H. F. (2000). Archäologie und Raumordnung in den Niederlanden: Ein Forschungsprogramm für den Alltag. *Archäologische Information*, 23(1), 11-18.

Bloemers, J. H. F. (2001). Landschaftsarchäologie und Raumordnung in den Niederlanden – aktuelle Trends und Themen. In H. Behm, *Kulturelles Erbe – Landschaften im Spannungsfeld zwischen Zerstörung und Bewahrung*. Beiträge zur Tagung vom 26.-28. März 1998. Rostock: PRO ART Verlag, 45-44.

Bloemers, T., Kars, H., van der Valk, A. & Wijnen, M. (Hrsg.) (2010). *The Cultural Landscape Heritage Paradox*.

Protection and Development of the Dutch Archaeological-Historical Landscape and its European Dimension. Amsterdam: Amsterdam University Press.

Bölsche, J. (Hrsg.) (1983). *Die deutsche Landschaft stirbt. Zerschnitten, zersiedelt, zerstört*. Reinbek: Rowolt.

Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (Hrsg.) (2006). *Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und regionale Identität. Dokumentation der Tagung vom 23.-26.1.2006 auf der Insel Vilm, Putbus*. Bonn: Bund Heimat und Umwelt.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) / Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2006). *Future Landscapes. Perspektiven der Kulturlandschaft*. Berlin: ohne Verlag.

Büttner, A. & Husty, L. (2015). Energiewende und Bodendenkmalpflege in Bayern unter besonderer Berücksichtigung von Biogas- und Photovoltaikfreiflächenanlagen. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 80-87). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Cott, E. & Herzog, I. (2004): Archäologische Schwerpunktbildung im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg, Rheinland. *Archäologische Information*, 27(2), 227-231.

Denzer, V., Hasse, J., Kleefeld, K.-D. & Recker, U. (2005). *Kulturlandschaft. Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele* (Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4). Bonn: Rudolf Habelt.

Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2015). *Energiewende und Archäologie*. Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (2014). Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014. *Gesetz- und Verordnungsblatt 2015, Nr. 1, 1-42*. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/denkmalerschutz/downloads/Denkmalerschutzgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=5> [11.08.2017].

Donat, P. (1978). Die Pflege der archäologischen Denkmäler als Bestandteil der planmäßigen Umweltgestaltung in der DDR. In J. Herrmann (1978a), (S. 17-24).

Ermischer, G., Kelm, R., Meier, D. & Rosmanitz, H. (Hrsg.) (2003). *Wege in europäische Kulturlandschaften*. Bericht des EU-Projektes „Pathways to Cultural Landscapes“ 2001-2003. Heide: ohne Verlag.

Fairclough, G. (2006). Our place in the Landscape? An Archaeologist's Ideology of Landscape Perception and Management. In T. Meier (2006a), (S. 177-197).

Fries, J. E. (2015). Biogas und Archäologie – Flächennutzung in der Landwirtschaft Niedersachsens. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 52-61). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

- Gaese, H., Sandholz, S. & Böhler, A. (Hrsg.) (2006). *Denken in Räumen. Nachhaltiges Ressourcenmanagement als Identitätssicherung – Durch Veränderung der Rahmenbedingungen gefährdete Kulturlandschaften und das Problem ihrer Erhaltung. Tagungsband zum Symposium, 03.-05. November 2004 in Osnabrück, Zentrum für Umweltkommunikation. Köln: Ralf Zillekens.*
- Gallinat, R. (1997). *Denkmalschutz des Landes Schleswig-Holstein: Kommentar.* Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co.
- Geschwinde, M. (2015). Die 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar – der archäologische Belang. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 40-45). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- Grünberg, K.-U. (2016). Sicherung der biologischen Vielfalt. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke & M. Reinke (Hrsg.), *Landschaftsplanung* (S. 7-13) Berlin u.a.: Springer.
- Hagenguth, R. (2003). Raumordnung und Denkmalschutz sowie archäologische Bestandssicherung. Maßnahmen im Rahmen der Landes-, Regional- und Bauleitplanung. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 8(2), 140-154.
- Hermann, J. (Hrsg.) (1978a). *Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung* (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR 9). Berlin: Akademie Verlag.
- Hermann, J. (1978b). Archäologische Denkmale und ihre Rolle für Geschichtsbild und Landeskultur. In J. Herrmann (1978a), (S. 25-34).
- Ickerodt, U. & Bauerochse, A. (2010). Das Schutzgut „Archäologisches Erbe im Moor“ zwischen Bodendenkmalpflegemanagement und Umweltverträglichkeitsprüfung – Niedersächsische Überlegungen. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 79, 253-262.
- Ickerodt, U. & Hein, A.-K. (2007). Archäologische Bodendenkmalpflege und Raumplanung I. Bericht vom Workshop „UVP-Vorhaben im LANCEWADPLAN-Gebiet“ am 31.01.2006 in Bad Bederkesa. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 79, 355-357.
- Ickerodt, U., Kempa, D., Malottky, B. von & Huusmann, P. (2015). Regiobranding. Nachhaltiges Management historischer Kulturlandschaften in der Region Steinburger Elbmarschen. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 21, 100-103.
- Ickerodt, U., Knieps, E., Maluck, M. & Wiegert, M. (2007). Archäologische Bodendenkmalpflege und Raumplanung II. Bericht vom Workshop „UVP-Vorhaben im LANCEWADPLAN-Gebiet II“ am 21.02.2007 in Lüneburg. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 76, 359-362.
- Ickerodt, U., Schiller, G. & Roos, Th. (2013). Alternative Energien und nachwachsende Rohstoffe. Umweltschutz auf Kosten historischer Kulturlandschaften – Eine schleswig-holsteinische Perspektive. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 17(4), 311-315.
- Ickerodt, U. & Warnke, U. (2017). Schutzgut submarine und marine Kulturlandschaft Nordsee – eine wissenschaftsgeschichtliche und denkmalpflegerische Betrachtung zum Kulturgutmanagement. In U. Recker, K.-D. Kleefeld & P. Burggraaff (Hrsg.), *Kulturlandschaftsmanagement. Planung – Perspektive – Vermittlung* (Fundberichte aus Hessen, Beiheft 9) (S. 181-201). Bonn: Habelt.
- Ickerodt, U. (2005a). Der Kulturlandschaftsbegriff als organischer Bestandteil des historischen Verstehens. *Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie*, 23, 427-464.
- Ickerodt, U. (2005b). Prähistorisch-archäologische Betrachtung zum Kulturlandschaftsbegriff. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 74, 251-263.
- Ickerodt, U. (2006). The Term „Cultural Landscape“. In Meier (2006) (S. 53-79).
- Ickerodt, U. (2007). Bodendenkmalschutz als Teil des Kulturlandschaftsschutzes. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 76, 305-318.
- Ickerodt, U. (2013). Freie Daten für freie Bürger – Ein Essay über archäologische Daten, die Öffentlichkeit und Open Data. In S. Winghart (Hrsg.), *Archäologie und Informationssysteme. Vom Umgang mit archäologischen Fachdaten in Denkmalpflege und Forschung* (Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 42) (S. 28-33). Hameln: C. W. Niemeyer.
- Ickerodt, U. (2014). Was ist ein Denkmalwert? Archäologische Denkmalpflege zwischen denkmalrechtlichen Anforderungen und wissenschaftlichem Selbstanspruch. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, LXVIII(3/4), 294-309.
- Ickerodt, U. (2016). Der Nachhaltigkeitsbegriff in der archäologischen Denkmalpflege. Versuch einer Standortbestimmung am Beispiel der denkmalpflegerischen Praxis in Schleswig-Holstein. *Archäologische Informationen*, 39, 2016, 265-280.
- Ickerodt, U. (2017). Ein fachübergreifendes Kulturlandschaftskataster und Managementinstrument für Schleswig-Holstein – Das Projekt Regiobranding und das Kulturlandschaftsportal KuLaDig. In Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Hrsg.), *Denkmalpflege braucht Substanz. Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland und 83. Tag für Denkmalpflege, 7.-10. Juni 2015 in Flensburg* (Beiträge zur Denkmalpflege in Schleswig-Holstein 6) (S. 161-173). Kiel: Ludwig.
- Isenberg, G. (2003). Bauen im archäologischen Bestand: Zusammenwirken von Zielen der Bodendenkmalpflege und der Stadtentwicklung

- in historischen Stadtkernen. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 8(2), 155-161.
- Kainz, I. (1990): Archäologie und Raumplanung in der Steiermark. *Archäologische Information*, 13(2), 127-131.
- Kallweit, N.-Chr. (2013). *Drittschutz aus dem Denkmalschutz* (Schriften zum öffentlichen Recht 1256). Berlin: Duncker & Humblot.
- Kegler, J. (2015). Anbindung von Offshore-Windparks, Leitungsverlegung in der Nordsee und im Wattenmeer. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 32-39). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- Kempa, D. & Herrmann, S. (2014). Regiobranding - Kulturlandschaft als Identitätsträger und Marke einer Region. Transformationen im ländlichen Raum durch erneuerbare Energien. *Unimagazin. Forschungsmagazin der Leibniz Universität Hannover*, 3/4, 64-67.
- Kleefeld, K.-D. (2012). „Kulturlandschaft ist dynamisch“ - der methodische Ansatz der Wandelkarte innerhalb der Kulturlandschaftsanalyse. *Koblenzer Geographisches Kolloquium*, 34, 11-31.
- Kühlborn, M. (2014). Der Denkmalwert in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Fallbeispiel „380KV Höchstspannungsleitung Heide-Niebüll“ in Schleswig-Holstein. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, LXVIII(3/4), 303-304.
- Kühlwetter, H.-J. (1992). Ausgrabungsrecht in Theorie und Praxis. *Archäologische Informationen*, 15(1/2), 7-20.
- Kühnau, C. (2016). Integration in die räumliche Gesamtplanung. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke & M. Reinke (Hrsg.), *Landschaftsplanung* (S. 393-407). Berlin u.a.: Springer.
- Küster, H. (2015). Die Energiewende und die Landschaft. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 104-111). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- Meier, T. (Hrsg.) (2006a). *Landscape ideologies*. Budapest: Archaeolingua Series Minor.
- Meier, T. (2006b). On Landscape Ideologies: An Introduction. In T. Meier (2006a) (S. 11-50).
- MELUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011). *Integriertes Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein*. Kiel: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/klimaschutz/Downloads/IEKK.pdf?blob=publicationFile&v=1> [12.6.2017].
- Organisations- und Verfahrenserlass (2010). Organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren - Schleswig-Holstein- vom 13. Oktober 2010. *Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 01.11.2010, 928; vom 16.03.2015, 96*. <https://www.umwelt-online.de/recht/bau/laender/sh/vereinf.htm> [11.8.2017].
- Recker, U. & Becker, T. (2015). Windparks im Mittelgebirgsraum - Historisch gewachsene Kulturlandschaft versus moderne Energielandschaft. Das Fallbeispiel Hessen. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 94-103). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- Reinke, M. (2016). Energiewende unter dem Aspekt der Landschaftsplanung. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke & M. Reinke (Hrsg.), *Landschaftsplanung* (S. 467-480). Berlin u.a.: Springer.
- Reiter, S. (2016). Umweltverträglichkeitsprüfung. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke & M. Reinke (Hrsg.), *Landschaftsplanung* (S. 127-141). Berlin u.a.: Springer.
- Reuselaars, I. (2003). Belvedere: preservation of cultural heritage as part of town and country planning in the Netherlands. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 8(2), 189-202.
- Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E. & Reinke, M. (Hrsg.) (2016). *Landschaftsplanung*. Berlin u.a.: Springer.
- Riedel, W. (1997). Raumordnung, Landschaftsplanung und Archäologische Denkmalpflege im ländlichen Raum. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2, 180-191.
- Röder, N. (2015). Energie vom Acker - Auswirkungen auf die Landwirtschaft. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 46-51). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- Schenk, W. (2002). „Landschaft“ und „Kulturlandschaft“ - getönte Leitbegriffe für aktuelle Konzepte geographischer Forschung und räumlicher Planung. *Petermanns Geographische Mitteilungen*, 146, 6-13.
- Schenk, W. (2005). „Kulturlandschaft“ als Forschungskonzept und Planungsauftrag - aktuelle Themenfelder der Kulturlandschaftsforschung. In V. Denzer, J. Hasse, K.-D. Kleefeld & U. Recker (S. 15-33).
- Schiller, G. (2008). Archäologische Denkmale und Planungskontrolle. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 14, 93-94.
- Schiller, G. (2015). Energie vom Acker - Auswirkungen auf die Landwirtschaft. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 88-93). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- Schneider, W. (1978). Über Aufgaben des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung in der DDR. In J. Herrmann (1978a), 17-24.
- Spindler, E. A. (1997). Umweltverträglichkeitsprüfung und Öko-Audit als Instrumente zur Wahrung archäologischer Interessen. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2, 192-202.
- Stobbelaar, D. J. & Hendriks, K. (2006). Reading the identity of place. In W. van der Knaap & A. van der Valk (Hrsg.), *Multiple landscapes. Merging past and present*. (S. 1-12). Wageningen: NWO/WUR-Land Use Planning Group/ISOMUL.

Strobel, M. & Westphalen, T. (2015). Archäologie und Landwirtschaft im Freistaat Sachsen. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 62-71). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Trommer, G. (2016). Energiewende unter dem Aspekt der Landschaftsplanung. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke & M. Reinke (Hrsg.), *Landschaftsplanung* (S. 39-45). Berlin u.a.: Springer.

Weiss, G. (2015). Wind- und Solarparks in der Kulturlandschaft. In Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Hrsg.), *Energiewende und Archäologie* (S. 72-79). Osnabrück: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Wille, V. (2008). Kulturlandschaften aus Sicht der räumlichen Planung. In H. Küster (Hrsg.), *Kulturlandschaften. Analyse und Planung*. (Kompetenzzentrum für Raumforschung und Regionalentwicklung in der Region Hannover [Hrsg.], Stadt und Region als Handlungsfeld 5) (S. 33-65). Frankfurt/M. u.a.: Peter Lang.

Willems, W. J. H. (1998). Von der Bodendenkmalpflege zum Management archäologischen Erbes: Entwicklungen in Europa und den Niederlanden. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 3(2), 173-180.

Williams, J. (2003): Managing the archaeological resource in England: the planning system in action. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 8(2), 217-225.

Wirth, H. (1978). Bodendenkmale als historischer Faktor in der baulich-räumlichen Planung. In J. Herrmann (1978a) (S. 63-69).

Woltering, U. (2017). Kulturlandschaftsgutachten auf unterschiedlichen Planungsebenen in Westfalen-Lippe. In U. Recker, K.-D. Kleefeld & P. Burggraaff (Hrsg.), *Kulturlandschaftsmanagement. Planung – Perspektive – Vermittlung* (Fundberichte aus Hessen, Beiheft 9) (S. 121-132). Bonn: Habelt.

Zölitz, R. (2016). Landschaftsbewertung. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke & M. Reinke (Hrsg.), *Landschaftsplanung* (S. 127-141). Berlin u.a.: Springer.

Über die Autoren

Ulf Ickerodt ist stellvertretender Amtsleiter und Matthias Maluck ist Leiter der für die Raumplanung zuständigen Abteilung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH). Beide beschäftigen sich unter anderem mit dem Aspekt der Vermittlung der denkmalpflegerischen Belange in der Raum- und Landschaftsplanung.

Dr. Ulf Ickerodt und Matthias Maluck M.A.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70
24837 Schleswig
Ulf.Ickerodt@alsh.landsh.de